FELIX LANGE

Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002

Preprint 10

FELIX LANGE

Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002

Preprint 10

Impressum

Ergebnisse des Forschungsprogramms Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft
Preprint 10

Herausgegeben von Florian Schmaltz, Jürgen Renn, Carsten Reinhardt und Jürgen Kocka

Bezugsadresse
Forschungsprogramm Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft
Boltzmannstr. 22, 14195 Berlin
E-Mail: gmpgoffice@mpiwg-berlin.mpg.de

Redaktion: Jasper Kunstreich und Birgit Kolboske
Lektorat: Andreas Becker
Grafik/Satz: doppelpunkt Kommunikationsdesign
Druck: Die Drucker GmbH

Erscheinungsjahr: 2020
Ort: Berlin
ISSN: 2511-1833

Alle Rechte bei den Autorinnen und Autoren
Veröffentlicht unter Creative-Commons-Lizenz by-nc-sa 3.0 Deutsch
http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de
DOI: 10.17617/2.3219085

Vorwort

I.

Die Rechtswissenschaften waren bereits mit zwei Instituten in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertreten. In der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist diese Gruppe inzwischen auf elf Institute angewachsen,[1] sechs davon wurden zwischen 1948 und 2000 gegründet bzw. in die Gesellschaft aufgenommen. Die Geschichte dieser sechs Institute ist in den letzten Jahren bearbeitet worden. Die Ergebnisse werden in einem demnächst erscheinenden Sammelband vorgelegt.[2] Die Idee zu einem solchen Band entstand im Rahmen des Forschungsprogramms zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft (GMPG), als sich eine gewisse Sonderstellung der Rechtswissenschaften abzeichnete.[3] Denn innerhalb der geistes- und sozialwissenschaftlichen Sektion (GSWS) der Max-Planck-Gesellschaft stellen die Rechtswissenschaften nicht nur zahlenmäßig die größte Gruppe; sie grenzen sich auch in Methode und Wissenschaftsverständnis deutlich von anderen Instituten ab und können dabei auf ihre eigene Kontinuität verweisen. Über dieses Phänomen entstand ein produktiver Austausch mit dem Max-Planck-Institut (MPI) für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, das die Koordination dieses Sammelbandes übernahm. Drei Kapitel dieses Sammelbandes liegen nun als individuelle Preprints in dieser Reihe vor.[4]

Für den Sammelband konnten Autoren gewonnen werden, die selbst über juristische Expertise auf dem jeweiligen Rechtsgebiet verfügen und den spezifischen Beitrag dieser sechs juristischen Institute zur deutschen Rechtswissenschaft betrachten. So wird der teilweise singulären Entwicklung dieser Institute Rechnung getragen werden, zugleich aber auch das Gemeinsame herausgearbeitet. Auf jenes Gemeinsame wird sogleich noch eingegangen. Zusammen mit dem Kollegium und Mitarbeiter*innen des GMPG-Forschungsprogramms und den Direktoren des Frankfurter Instituts trafen sich die Autoren in den vergangenen drei Jahren zu je zwei

---

1 Ein im Oktober 2019 ins Leben gerufener Verbund aller juristisch arbeitenden Max-Planck-Institute, Max Planck Law, umfasst derzeit elf Institute: MPI für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg), MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg), MPI für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt), MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (Freiburg), MPI für Innovation und Wettbewerb (München), MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn), MPI for International European and Regulatory Procedural Law (Luxembourg), MPI für Steuerrecht und öffentliche Finanzen (München), Legal Anthropology als Bestandteil des MPI für ethnologische Forschung (Halle), MPI zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften (Göttingen), vgl.: https://law.mpg.de/about/ (23. 03. 2020).

2 Der Band »Geschichte der Rechtswissenschaften in der Max-Planck-Gesellschaft« (Arbeitstitel) erscheint in der Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte« bei Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main. Die Bearbeiter der einzelnen Institutsgeschichten sind: Eberhard Eichenhofer (Technische Universität Dresden), Felix Lange (Humboldt Universität zu Berlin), Ulrich Magnus (Universität Hamburg), Eric Steinhauer (Fernuniversität Hagen), Jan Thiessen (Humboldt Universität zu Berlin) und Sascha Ziemann (Universität Hannover).

3 Das GMPG-Forschungsprogramm untersucht die Entwicklung der Max-Planck-Gesellschaft von ihrer Gründung 1948 bis zum Ende der Präsidentschaft Hubert Markls 2002 und verfolgt den Fortgang des Programms *Aufbau Ost* bis in das Jahr 2005. Vgl. dazu ausführlich die Projektbeschreibung: http://gmpg.mpiwg-berlin.mpg.de/de/forschungsprogramm/projektbeschreibung (15. 04. 2020).

4 Neben dem hier vorliegenden außerdem Preprint 9: Ulrich Magnus, Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000; sowie Preprint 11: Eberhard Eichenhofer, Das Max-Planck-Instituts für internationales Sozialrecht und Sozialpolitik, 1975–2002.

ganztägigen Workshops in Frankfurt, um eben jene Institutsgeschichten zu diskutieren, sie mit- und zueinander sprechen zu lassen, sie schließlich einzubetten in die institutionelle Entwicklung der MPG wie auch der Rechtswissenschaften in Deutschland nach 1945.[5] Die Ergebnisse dieser Forschungen sollen schließlich auch nicht einfach nur für sich stehen, sondern gebündelt in den geplante Gesamtdarstellung einfließen, die das GMPG-Forschungsprogramm vorbereitet.

Ich selbst fungierte dabei gewissermaßen als Scharnier zwischen dem GMPG-Programm und dem MPI für Rechtsgeschichte, indem ich die Arbeiten an dem Sammelband in Frankfurt koordinieren und zugleich an den Diskussionsrunden und Arbeiten der Berliner Kolleg*innen teilhaben durfte. Und so kommt mir nun auch die Aufgabe zu, den drei vorliegenden Preprints ein Vorwort beizufügen und damit auch einige der Merkmale zu skizzieren, die diesen juristischen Instituten gemeinsam waren. Bei allen Unterschieden zwischen ihnen, die sich schon aus den verschiedenen Rechtsgebieten ergeben, ist dabei insbesondere auf die ihnen gemeinsame juristische Methode einzugehen, und zu fragen, inwiefern, wenn überhaupt, die juristischen Max-Planck-Institute sich von der ansonsten in Deutschland betriebenen Rechtswissenschaft abhoben.

II.

Man muss nicht mit der MPG vertraut sein, um die oben erwähnte Sonderstellung der Rechtswissenschaften wiederzuerkennen. Sie findet sich auch im Universitätsbetrieb. Das hat einerseits mit dem Ausbildungssystem und hohen Studierendenzahlen zu tun, andererseits aber auch mit spezifischen juristischen Methoden, die sich Außenstehenden nicht sofort erschließen. Gelegentlich wird deshalb auch gefragt: Handelt es sich überhaupt um eine Wissenschaft oder nicht viel eher um eine Berufsausbildung?

Jurist*innen haben eine eindeutige Antwort darauf: Ja und Ja – sowohl Wissenschaft als auch Berufsausbildung. Rechtswissenschaft ist im Kern eine hermeneutisch arbeitende Textwissenschaft.[6] Der hermeneutische Prozess bezieht sich dabei immer zugleich auf die Auslegung, das Zustandekommen, wie auch die Anwendung von Normen. Werturteile sollen nicht einfach getroffen, sondern auch nachvollziehbar gemacht werden. Die Frage nach Recht oder Unrecht beantworten Jurist*innen meist in einem konkreten Einzelfall. Und die so herbeigeführte Einzelfallgerechtigkeit soll sich zudem widerspruchslos in das große Ganze des Rechtssystems einfügen lassen. Dabei entsteht das Folgeproblem, dass zwischen richtigen und falschen Entscheidungen unterschieden werden soll, um letztere gegebenenfalls korrigieren zu können.

Wann eine Auslegung, eine Anwendung, eine Entscheidung vertretbar ist oder nicht ist eine Frage der Rechtsdogmatik, und das ist gewissermaßen das Kerngeschäft aller Rechtswissen-

---

5 Vgl. das Programm des Kick-off-Workshops im November 2016: https://www.rg.mpg.de/1182964/161025_to_workshop_sv_jkdocx.pdf (15.04.2020).

6 Christoph Engel und Wolfgang Schön (Hg.): *Das Proprium der Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck 2007, xxi.

schaften.[7] Es geht darum, das Recht aus dem Recht heraus, mit der Methodik und den Mitteln des Rechts zu erklären, zu ordnen und auch zu kritisieren.[8] Das bringt den Rechtswissenschaften den Vorwurf der Selbstreferentialität ein.

Tatsächlich wurden aber immer schon Verbindungen zu Nachbardisziplinen gesucht. Die Wissenschaft vom Recht ist darauf angewiesen, denn sie selbst weiß ja nur etwas über das geltende Recht, was häufig für die Beurteilung eines strittigen Sachverhalts noch nicht ausreicht. Die Anlehnung an Nachbardisziplinen, das teilweise Einverleiben ihrer Erkenntnisse und interdisziplinäre Forschung garantieren, dass Rechtsdogmatik eben nicht Versteinerung von Glaubenssätzen bedeutet. Das schlägt sich am stärksten in den sogenannten Grundlagenfächern nieder: Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, ökonomische Analyse des Rechts oder Rechtsphilosophie.

Diese Zweigleisigkeit von Rechtsdogmatik und den sogenannten Grundlagenfächern macht in besonderem Maße die juristischen Max-Planck-Institute aus. Das kann bisweilen ein schwieriger Spagat sein, an anderer Stelle wiederum fruchtbare Symbiose. Zunächst ist festzuhalten, dass Max-Planck-Jurist*innen beständig auch Beiträge zum geltenden deutschen Recht und zur Rechtsdogmatik lieferten. Wer das Handwerkszeug der Rechtsdogmatik beherrschte, der wurde (und wird) von der deutschen, juristischen Fachöffentlichkeit wahr- und ernstgenommen. Das wissen auch alle Nachwuchswissenschaftler*innen, die ihre Qualifikationsarbeiten an einem MPI verfassen. Bei aller Spezialisierung, die diese Institute bereits im Titel aufweisen, bei aller Internationalität, die dort gepflegt wird: Lehrstühle werden in Deutschland nach wie vor mit Blick auf die Möglichkeit vergeben, die Hundertschaften von Studierenden auch im allgemeinen Teil des BGB oder des Verwaltungsrechts zu unterrichten.[9]

Darüber hinaus ist es die Arbeit an der Rechtsdogmatik, die – in Deutschland – die Rechtswissenschaft mit allen anderen Segmenten des Rechtssystems verzahnt. So nahmen Max-Planck-Direktoren[10] als Experten Einfluss auf Gesetzgebungsprozesse, begleiteten die Rechtsprechung mit einem kritischen Auge, verfassten Gutachten für Gerichtsprozesse, oder steuerten Expertise zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei. Diese Rückkopplung an die Praxis kann am deutlichsten an einer typisch deutschen Literaturgattung festgemacht werden, dem Kommentar. Kommentare sind enzyklopädische Werke, in denen zumeist mehrere Bearbeiter*innen aus

---

7 Peter Stegmaier: Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Julian Krüper (Hg.): *Grundlagen des Rechts.* 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 67–90, 77.

8 Jannis Lennartz: *Dogmatik als Methode.* Tübingen: Mohr Siebeck 2017; Stefan Vogenauer: An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today. *Oxford Journal of Legal Studies* 26 (2006), 627–663.

9 Lorenz Stephan: Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«. *JuristenZeitung* 68 (2013), 704–708.

10 Im Untersuchungszeitraum ausschließlich Männer; zum eklatanten Mangel an Frauen in der Rechtswissenschaft vgl. bereits Jutta Limbach: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Karin Hausen und Helga Nowotny (Hg.): *Wie männlich ist die Wissenschaft?* Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986, 87–107; Mechthild Koreuber und Ute Mager (Hg.): *Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz.* Baden-Baden: Nomos 2004.

Wissenschaft und Praxis jeden einzelnen Paragraphen eines geltenden Gesetzbuches im Lichte der aktuellen Entwicklung kommentieren, ihn im Verhältnis zu anderen Normen einordnen, Fundstellen sammeln, Urteile zitieren und divergierende Meinungen zu Streitfragen aufbereiten – Rechtsdogmatik eben.[11]

III.

Während Rechtsdogmatik sich mit der Binnenlogik des Rechts befasst, liegt der spezifische Beitrag der Grundlagenfächer in ihrer Fähigkeit, durch Interdisziplinarität und Methodenvielfalt eine analytische Distanz zum Gegenstand Recht einzunehmen. Im Universitätsbetrieb hat sich vielerorts ein Gegensatz von Grundlagen- versus dogmatischen Fächern eingespielt.[12] Nicht so an den juristischen Max-Planck-Instituten. Hier wurde stets auch versucht, die Grundlagenfächer zur Erschließung solcher Rechtsgebiete einzusetzen, die an den Universitäten überwiegend nur als Nebengebiete behandelt wurden.[13] Das ermöglichte den Instituten gegenüber der deutschen Rechtswissenschaft jene distanzierte Betrachtungsweise, die letztlich auch zur Kritik am bestehenden Rechtssystem oder Ausbildungssystem befähigt.[14]

Die Institute öffneten sich dem interdisziplinären Arbeiten, indem man beispielsweise historische Grundlagen, Kriminologie, oder Soziologie in begrenztem Umfang mit aufnahm. Großzügige Gästeprogramme dienten dazu, Jurist*innen aus der ganzen Welt an die Institute zu holen und in einen internationalen Dialog einzutreten. Damit beteiligten sich die Institute zugleich auch an den großen theoretischen Debatten im internationalen Kontext.[15] Weil sich Methode und Aufgabenstellung der Rechtsdogmatik von einer zur anderen Rechtsordnung und Sprache indes stark unterscheiden können, waren dies vor allem komplexe Verständigungsversuche auf gemeinsame Inhaltsbestimmungen.[16]

---

11 Kommentare werden meist nach dem Nachnamen ihres Begründers oder Herausgebers genannt »den Schönke/Schröder«: Adolf Schönke et al. (Hg.): *Strafgesetzbuch: Kommentar.* 30. Auflage. München: C. H. Beck 2019. Oder »den Baumbach/Hopt«: Klaus J. Hopt und Adolf Baumbach: *Handelsgesetzbuch. Kommentar.* 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019. Beides sind Beispiele für Kommentare zum geltenden deutschen Recht unter der Herausgeberschaft eines Max-Planck-Direktors.

12 Wissenschaftsrat (Hg.): *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen.* Hamburg: Wissenschaftsrat 2012, 40.

13 Der klassische Fächerkanon, der in den schriftlichen Prüfungen zum Staatsexamen abgefragt wird, beinhaltet in allen Bundesländern das BGB, Teile des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts, das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Grundrechte nebst Europarecht, das Strafrecht, sowie Teilweise prozessuale Fragen. Internationales Privatrecht, Völkerrecht oder Rechtsgeschichte sind demgegenüber allenfalls Spezialseminare, die Studenten im Rahmen ihres Schwerpunktbereichs wahrnehmen können.

14 Maximilian Herberger und Dieter Simon: *Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften.* Frankfurt am Main: Metzner 1980; Dieter Simon: Zukunft und Selbstverständnis der Geisteswissenschaften. *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), 209–229.

15 Beispielsweise Beiträge zur europäischen Wirtschaftsverfassung, wie etwa: Jürgen Basedow: *Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung.* Tübingen: Mohr 1992; Hans F. Zacher: Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung. In: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): *Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965.* Karlsruhe: C. F. Müller 1965, 63–109.

16 Andreas Funke: Rechtstheorie. In: Julian Krüper (Hg.): *Grundlagen des Rechts.* 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 45–66.

Die Max-Planck-Institute wurden über die Jahrzehnte aber auch Bestandteil einer Art von rechtswissenschaftlicher Infrastruktur in Deutschland. Insbesondere kam ihnen die Aufgabe zu, das ausländische und internationale Recht systematisch aufzuarbeiten. Alle Institute sammelten Informationen in einem beträchtlichen Umfang und verschiedenen Aggregatzuständen. Sie bauten Spezialbibliotheken mit einer Schwerpunktlegung auf internationale und ausländische Fachliteratur auf. Später kamen umfangreiche Datenbankprojekte hinzu. Um diesen Stoff systematisch aufzuarbeiten, wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vielfach in Länderreferate aufgeteilt, in denen sie die Gesetzgebung und Rechtsprechung ihrer jeweiligen Rechtsordnung zu sichten und regelmäßige Länderberichte zu veröffentlichen hatten. Die Länderreferate erstatteten Gutachten zu Rechtsfragen mit internationalem bzw. ausländischem Bezug für deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen.

Gleichviel gab es kaum Vernetzung oder Zusammenarbeit der Institute untereinander. Über weite Strecken der Nachkriegszeit herrschte beredtes Desinteresse an der Tätigkeit der jeweils anderen. Man kam sich nicht in die Quere, denn die Ausrichtung zueinander war komplementär, nicht kompetitiv, die Zuständigkeiten klar geregelt. Jedes der juristischen Fächer hatte ein je eigenes Interesse an spezifischer Interdisziplinarität;[17] Intradisziplinarität ist demgegenüber jüngeren Datums. Will man also über eine sehr allgemein gehaltene Vogelperspektive, wie sie dieses Vorwort hier einnimmt, hinauskommen, ist die Geschichte der Rechtswissenschaften in der MPG daher letztlich auch ein Nebeneinander verschiedener Institutsgeschichten.

Felix Lange beschäftigt sich in dem vorliegenden Preprint mit der Neugründung des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Es ist eines der beiden Institute, das bereits auf einen Vorgänger in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zurückblicken konnte (vgl. auch Ulrich Magnus im Preprint 9 in dieser Reihe). Tatsächlich tat sich das Institut schwer damit, sich von seinem Wirken während des Nationalsozialismus zu distanzieren; erst schrittweise konnte wieder Vertrauen und Reputation aufgebaut werden. Felix Lange geht dabei insbesondere auf die Rolle des langjährigen Direktors Hermann Moslers ein und zeichnet den stark praxisorientierten Ansatz dieses Instituts in Bezug auf das Völkerrecht nach.

IV.

Abschließend sei all jenen Dank ausgesprochen, deren Zusammenarbeit, Austausch und Feedback zum Entstehen dieser Preprints beigetragen hat. Neben den Autoren selbst sind das die Direktoren des Frankfurter MPI für europäische Rechtsgeschichte, Thomas Duve und Stefan Vogenauer, das Kollegium des GMPG-Forschungsprogramms – Jürgen Renn, Carsten Reinhardt und Jürgen Kocka – sowie Florian Schmaltz als Mitherausgeber dieser Preprintreihe. Michael Stolleis stand nicht nur freundlicherweise als Zeitzeuge für Gespräche bereit, sondern hat auch jeden einzelnen Beitrag gelesen und mit hilfreichen Hinweisen versehen. Die MPG und das Archiv der MPG waren so hilfreich, unsere Autoren ebenfalls in die privilegierte Aktenzu-

17 Die Rechtsgeschichte beispielsweise am Austausch mit den Historiker*innen, das Strafrecht am Austausch mit den Kriminolog*innen etc.

gangsregelung aufzunehmen und sie bei Archivbesuchen zu unterstützen. Ganz besonderer Dank gilt Birgit Kolboske, die die Publikation der Preprints auch trotz der zwischenzeitlich ausgebrochenen Corona-Krise unermüdlich vorangebracht hat. Dies wäre überdies nicht möglich gewesen ohne die Hilfe der studentischen Mitarbeiter*innen des GMPG-Forschungsprogramms – Rebecca Eilfort, Charlotte Mergenthaler, Laurin Schwarz und Hannah Voss – und ihren Kolleg*innen am Frankfurter Institut – Magdalena Gebhart, Yolanda Ristau und Grigorij Tschernjawskj. Kritik, Fragen und Anregungen gerne an kunstreich@rg.mpg.de.

Frankfurt im April 2020, *Jasper Kunstreich*

Referenzen

Basedow, Jürgen: Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung. Tübingen: Mohr 1992.

Engel, Christoph und Wolfgang Schön (Hg.): Das Proprium der Rechtswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck 2007.

Funke, Andreas: Rechtstheorie. In: Julian Krüper (Hg.): Grundlagen des Rechts. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 45–66.

Herberger, Maximilian und Dieter Simon: Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften. Frankfurt am Main: Metzner 1980.

Hopt, Klaus J. und Adolf Baumbach: Handelsgesetzbuch. Kommentar. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019.

Koreuber, Mechthild und Ute Mager (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden: Nomos 2004.

Lennartz, Jannis: Dogmatik als Methode. Tübingen: Mohr Siebeck 2017.

Limbach, Jutta: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Karin Hausen und Helga Nowotny (Hg.): Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986, 87–107.

Schönke, Adolf, Horst Schröder, Albin Eser, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben, Jörg Eisele, Bernd Hecker, et al. (Hg.): Strafgesetzbuch: Kommentar. 30. Auflage. München: C. H. Beck 2019.

Simon, Dieter: Zukunft und Selbstverständnis der Geisteswissenschaften. Rechtshistorisches Journal 8 (1989), 209–229.

Stegmaier, Peter: Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Julian Krüper (Hg.): Grundlagen des Rechts. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 67–90.

Stephan, Lorenz: Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«. JuristenZeitung 68 (2013), 704–708.

Vogenauer, Stefan: An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today. Oxford Journal of Legal Studies 26 (2006), 627–663.

Wissenschaftsrat (Hg.): Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012.

Zacher, Hans F.: Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung. In: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965. Karlsruhe: C. F. Müller 1965, 63–109.

Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002

I. Einleitung 11

II. Neugründung und die nationalsozialistische Vergangenheit. Das Direktorium Bilfinger (1949–1954) 14

III. Konsolidierung und Begleitung der Westintegration durch Praxisorientierung. Das Direktorium Mosler (1954–1970) 18

IV. Ostpolitik und Internationalisierung. Von der Doppelspitze zum Triumvirat (1970–1990) 25

V. Wiedervereinigung und Globalisierung. Zurück zur Doppelspitze (1990–2002) 34

VI. Fazit und Ausblick 40

VII. Anhang 43

Archivalien 43

Bibliografie 44

Abkürzungsverzeichnis 54

Personenindex 55

I. Einleitung

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ist unter den juristischen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) jenes mit der längsten Tradition.[18] Als es 1949 in Heidelberg wiedergegründet wurde, konnte es auf eine über zwanzigjährige Vorgeschichte zurückblicken. Denn bereits Ende des Jahres 1924 war das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI) zunächst als eingetragener Verein unter Beteiligung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG) mit Sitz in Berlin gegründet worden, bevor es 1938 auch formal in die KWG eingegliedert wurde. Die Geschichte des Instituts nach dem zweiten Weltkrieg bis 2002,[19] sollte deswegen nicht ohne Rückbezüge auf die Zeit vor 1945 erzählt werden.

Aber auch grundsätzlicher kann man fragen, wie man überhaupt die Geschichte eines wissenschaftlichen Instituts schreiben sollte. Wie die beiden Historiker Jan Eckel und Thomas Etzemüller mit Blick auf die deutsche Historiographiegeschichte dargelegt haben, kann eine wissenschaftsgeschichtliche Arbeit aus verschiedenen Perspektiven geschrieben werden. So zählten zunächst besonders Narrative zum Standardrepertoire, die sich auf die Inhalte und Methoden des Fachs in ihrer historischen Entwicklung konzentrierten. Seit den 1990er Jahren nahmen Historiker dann verstärkt auch das Zusammenspiel von Wissenschaft und Politik in den Blick, vor allem im Rahmen der nationalsozialistischen Eroberungs- und Vernichtungspolitik. Zudem wurden wissenschaftssoziologische Studien populärer, die die Entstehungsbedingungen von Wissen im Fach Geschichte auf Grundlage der Feldanalyse Pierre Bourdieus, des Paradigmenmodells von Thomas S. Kuhn und der Denkstillehre Ludwik Flecks untersuchten. Darüber hinaus widmete sich die Zunft der Geschichte ihres Faches unter anderem aus narratologischer, geschlechtergeschichtlicher, diskursanalytischer, transnationaler oder »erinnerungskultureller« Perspektive.[20]

Auch der Geschichte eines rechtswissenschaftlichen Instituts der MPG kann man sich auf verschiedenen Wegen nähern. Eine tiefe Institutsgeschichte sollte dabei mehrere Perspektiven zu kombinieren suchen. Ein Beitrag in einem Sammelband kann jedoch nur Teilaspekte behandeln, zumal die bisher dünne Forschungslage zur Geschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts (MPIL) nicht genug Anknüpfungspunkte für einen synthetisierenden Gesamtüber-

---

18 Das völkerrechtliche Institut wurde 1924 errichtet, das für ausländisches und internationales Privatrecht 1926.

19 Da der Endpunkt des Forschungszeitraums des GMPG-Projekts (1948–2002), mit dem Direktorenwechsel von Jochen A. Frowein auf Armin von Bogdandy zusammenfällt, bietet er sich als Endpunkt der Untersuchung an.

20 Vgl. Jan Eckel und Thomas Etzemüller: Vom Schreiben der Geschichte der Geschichtsschreibung. In: Jan Eckel und Thomas Etzemüller (Hg.): *Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft*. Göttingen: Wallstein Verlag 2007, 7–26.

Zu über Deutschland hinausgehenden, neueren Ansätzen im Hinblick auf die »Intellectual History«, vgl. Darrin M. McMahon und Samuel Moyn (Hg.): *Rethinking Modern European Intellectual History*. Oxford: Oxford University Press 2014; zur aktuellen rechtsgeschichtlichen Diskussion in Deutschland, Peter Oestmann und Thomas Duve: Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit. *Max Planck Institute for European Legal History, Research Paper Series* 6 (2014).

blick bietet. Dabei war die Geschichte des MPIL lange Zeit kaum erforscht. Es existierten lediglich Berichte, die häufig aus Anlass von Institutsjubiläen entstanden und wichtige Etappen der Entwicklung der Institution aus der Innenperspektive kurz nachzeichneten.[21] Erst jüngst gab es einen wichtigen Impuls. Ende 2017 erschien die instruktive Studie des ehemaligen Direktors Rudolf Bernhardt und der langjährigen Mitarbeiterin Karin Oellers-Frahm zur Geschichte des völkerrechtlichen Instituts von 1949 bis 2013, die die inhaltlichen Schwerpunkte der Institutsarbeit unter den verschiedenen Direktoren in den Blick nimmt sowie die Rolle der maßgeblichen Akteure, die Funktion der Publikationen und die Bedeutung der Bibliothek analysiert.[22]

Mit diesem Beitrag möchte ich die auf die Forschungsentwicklung konzentrierte Darstellung von Bernhardt und Oellers-Frahm um zwei Perspektiven ergänzen: Es wird, erstens, der historisch-politische Kontext der Forschungsarbeit hervorgehoben und, zweitens, auf Rolle und Rezeption der Institutsarbeiten in der deutschen und ausländischen Wissenschaft eingegangen. Dabei stütze ich mich auf meine eigenen Forschungen über die Entstehungsgeschichte des Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg[23] und den völkerrechtsmethodischen und völkerrechtskonzeptionellen Ansatz des langjährigen Direktors des Instituts Hermann Mosler (1954–1976).[24] Zudem werden die im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (AMPG) befindlichen Tätigkeitsberichte, Institutsbetreuerakten, Senatsprotokolle, Protokolle des Wissenschaftlichen Rats, Akten der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Nachlässe der Direktoren Carl Bilfinger und Hermann Mosler ausgewertet.

Auf dieser Grundlage ordnet dieser Beitrag die thematische und methodische Schwerpunktsetzung am MPIL in den politischen Kontext ein. Zwar verstehen die meisten Wissenschaftler ihre Arbeit nicht als politisch im engeren Sinne und auch die MPG betont die »Freiheit« und »Unabhängigkeit« ihrer »wissenschaftlichen Forschung«.[25] Die Forschungen wirken jedoch in den politischen Raum hinein und werden von den politischen Ereignissen mitbedingt. Besonders politische Umbrüche und Krisensituationen können Referenz- und Resonanzraum für wissen-

---

21 Vgl. Hermann Mosler: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. *Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. 1961*. Göttingen 1961, 687–703; Hermann Mosler et al.: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. In: Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft. Berichte und Mitteilungen.* Bd. 2/75. München 1975; Robert A. Riegert: The Max Planck Institute for Foreign Public Law and International Law. *The International Lawyer* 3/3 (1969), 506–524.

22 Rudolf Bernhardt und Karin Oellers-Frahm: *Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Geschichte und Entwicklung von 1949 bis 2013*. Heidelberg: Springer-Verlag 2018.

23 Vgl. Felix Lange: Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 74/4 (2014), 697–731.

24 Vgl. Felix Lange: *Praxiso*rientierung und Gemeinschaftskonzeption: Hermann Mosler als Wegbereiter der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft nach 1945. Berlin: Springer-Verlag 2017.

25 Vgl. die Satzungen der MPG, Hinweise bei Carola Sachse: Grundlagenforschung. Zur Historisierung eines wissenschaftspolitischen Ordnungsprinzips am Beispiel der Max-Planck-Gesellschaft (1945–1970). In: Dieter Hoffmann, Birgit Kolboske und Jürgen Renn (Hg.): *»Dem Anwenden muss das Erkennen vorausgehen«. Auf dem Weg zu einer Geschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft.* Berlin: epubli 2014, 215–239.

schaftliche Methoden und Konzepte sein. Zudem erscheinen Fragen nach der Kontinuität zum KWI besonders drängend, gerade weil das völkerrechtliche MPI neben dem Schwesterinstitut für ausländisches und internationales Privatrecht das einzige der juristischen Institute ist, das eine Institutstradition vor 1945 besitzt. Wie ging man nach 1945 mit dieser Tradition um? Wie grenzte man sich von dem Völkerrecht der nationalsozialistischen Zeit ab? Darüber hinaus gilt es zu untersuchen, wie das jeweilige Forschungsprogramm mit der politischen Entwicklung in der Bundesrepublik verbunden war. Wieso verfolgte man einen eng an die Rechtspraxis angelehnten methodischen Ansatz, der theoretische Fragestellungen eher ausblendete? Wie reagierte man auf die Westintegration, die Ostpolitik und die Wiedervereinigung?

Zudem wird erörtert, welche Rolle das völkerrechtliche MPI in der deutschen und internationalen Völkerrechtswissenschaft einnahm. Die MPG versteht sich als Forschungsgesellschaft, die auf Grund der Exzellenz der jeweiligen Institutsdirektoren Innovationen und maßgebliche Diskurse im jeweiligen Forschungsfeld besetzt und mit anstößt.[26] Konnte das völkerrechtliche Institut diesem Anspruch gerecht werden? Wie wurde der Forschungsansatz des MPI an deutschen Universitäten rezipiert? Welche Rolle spielte das Institut in der internationalen Debatte? Gerade für das Völkerrecht, das als Rechtssystem nicht auf einen Staat oder eine Region begrenzt ist, erscheint es besonders naheliegend, die Verbindungslinien zu den wissenschaftlichen Diskussionen im Ausland zu untersuchen.

Dabei lässt sich die Geschichte des Instituts zwischen 1949 und 2002 in vier Phasen einteilen, deren Schnittstellen teilweise die großen außenpolitischen Umbrüche der bundesrepublikanischen Geschichte widerspiegeln und sich zum Teil an den Antrittsdaten neuer Direktoren orientieren. Zunächst konzentriert sich der Beitrag auf die Frage der Kontinuität gegenüber der nationalsozialistischen Vergangenheit unter der Leitung von Carl Bilfinger in der Gründungsphase (1949–1954). Anschließend wird die Tätigkeit des neuen Direktors Hermann Mosler und der Institutsangehörigen im Kontext des außenpolitischen Programms der Westintegration beleuchtet (1954–1970). Danach widmet sich der Beitrag der institutionellen Expansion hin zum Triumvirat und befasst sich mit den Verbindungen der Forschung zur Ostpolitik und den internationalen Debatten (1970–1990). Schließlich wird dargestellt wie die Wiedervereinigung am Institut wahrgenommen wurde und die weitere Öffnung gegenüber einer »globaler« werdenden Wissenschaft beleuchtet (1990–2002).

26 Zum heutigen Selbstverständnis der Max-Planck-Gesellschaft, vgl. https://www.mpg.de/kurzportrait (zuletzt abgerufen 7. 1. 2018).

II. Neugründung und die nationalsozialistische Vergangenheit. Das Direktorium Bilfinger (1949–1954)

Die Gründung des völkerrechtlichen MPI im Jahre 1949 unter Direktor Carl Bilfinger war eine Entscheidung für institutionelle und personelle Kontinuität. Das Institut war 1924 als KWI mit Viktor Bruns als Direktor gegründet und im Berliner Stadtschloss untergebracht worden. Bruns hatte das Institut als Einrichtung verstanden, die nicht nur der Systematisierung des völkerrechtlich relevanten Materials dienen sollte, sondern auch der deutschen völkerrechtlichen Position, also der Kritik am Versailler Vertrag, eine Stimme im internationalen Austausch geben sollte.[27] In diesem Sinne plädierte Bruns auch nach 1933 für die deutsche Gleichberechtigung und legitimierte Revisionsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung wie die Einführung der Wehrpflicht im März 1935 aus völkerrechtlicher Perspektive.[28] Nach dem Tod von Bruns übernahm Bilfinger, der als patriotischer Nationalist galt, von 1943 bis 1945 die Leitung des KWI. Das NSDAP-Mitglied Bilfinger hatte in Anlehnung an Carl Schmitt den Völkerbund nicht nur als Produkt anglo-amerikanischer Hegemonie scharf angegriffen,[29] sondern auch in polemischen, nationalistischen Schriften die Kriegspolitik der Westmächte verurteilt, gegen den Parteienstaat gewettert und vereinzelt auch antisemitisch agitiert.[30]

Dementsprechend rechnete nach 1945 kaum jemand damit, dass unter den Bedingungen der Entnazifizierungspolitik der Amerikaner der 1879 geborene Bilfinger als Direktor eines wiederbegründeten Instituts in Betracht käme.[31] Zwischenzeitlich hatten der SPD-Politiker Carlo Schmid, der für kurze Zeit eine Institutsgründung in Tübingen anstrebte, und der erfahrene Weimarer Verfassungsrechtler Richard Thoma, der als Direktor eines Bonner Instituts im Gespräch war, deutlich bessere Aussichten auf eine Berufung.[32] Nachdem sich der Entnazifizierungseifer der Amerikaner auf Grund der verstärkten Spannungen zwischen Ost und West

---

27 Vgl. Die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, November 1926, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, R 54245; dazu Felix Lange: Between Systematization and Expertise for Foreign Policy. The Practice-Oriented Approach in Germany's International Legal Scholarship (1920–1980). *European Journal of International Law* 28/2 (2017), 535–558.

28 Viktor Bruns: *Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem.* Berlin: Carl Heymanns Verlag 1934; Viktor Bruns: Der Beschluß des Völkerbundes vom 17. April 1935. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 5 (1935), 310–332. Völkische Theorien waren am Institut weniger verbreitet, vgl. aber Herbert Kier: Über die Gestaltung eines Volksgruppenrechts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 7 (1937), 497–510; Hermann Raschhofer: Entwicklung und Funktion des neuen Volksgruppenrechts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 11 (1942), 418–444; Günther Küchenhoff: Großraumgedanke und völkische Idee im Recht. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 12 (1944), 34–82; dazu ausführlich Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 124–127.

29 Siehe Carl Bilfinger: *Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht.* München: Duncker & Humblot 1938.

30 Siehe Carl Bilfinger: Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kelloggpakt. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 10 (1940), 1–23; Carl Bilfinger: Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme. *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 10 (1943), 17–18; Carl Bilfinger: *Die Stimson-Doktrin.* Essen: Essener Verlagsanstalt 1943; dazu Lange, Bilfingers Entnazifizierung, 2014, 697–731.

31 Im April 1946 stellte Mosler apodiktisch fest: »Eine Wiederbelebung unter Bs. Leitung in Heid. verspricht keinen Erfolg. Der Ausgang des Bestätigungsverfahrens ändert daran nichts.« Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 6. 4. 1946, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 25.

32 Vgl. Lange, Bilfingers Entnazifizierung, 2014, 697–731, 715 ff.

jedoch abmilderte und Bilfinger in seinem Entnazifizierungsverfahren nur als Mitläufer eingestuft worden war,[33] änderte sich die Lage. Im März 1949 berief der Senat der MPG Bilfinger als Direktor des umbenannten völkerrechtlichen MPI.[34] Insbesondere der Vorsitzende der Auswahlkommission Georg Schreiber, der als Zentrumspolitiker im Reichstag der Weimarer Republik gesessen hatte,[35] hielt Bilfinger für geeignet und war bereit über dessen Vergangenheit hinwegzusehen.[36] So wurde das Institut an dem von Bilfinger präferierten Standort Heidelberg wiedereröffnet, während eine kommissarisch geleitete Zweigstelle in Berlin zunächst weiter existieren sollte.[37]

Kritische Reaktionen blieben nicht aus. Adolf Grimme, der ehemalige Kultusminister von Niedersachsen, schrieb an den MPG-Präsidenten Otto Hahn, dass »es ein ernster politischer und sachlicher Fehler gewesen [sei] […], Bilfinger wiederum zum Direktor […] zu ernennen.«[38] Gerhard Leibholz, der während des Nationalsozialismus als Göttinger Professor jüdischer Herkunft nach England emigriert war, kritisierte, dass jemand das Institut nach dem Zweiten Weltkrieg weiterführen dürfe, der »von dem Braunen Haus in der Zeit, in der der Nationalsozialismus seine Orgien feierte, mit der Leitung des Instituts […] betraut wurde.«[39] Wilhelm Wengler (1907–1995), seit 1950 Professor an der FU Berlin, kommentierte die erste Veröffentlichung der institutseigenen *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* nach 1945 mit den Worten: »Wer sich etwa an den Aufsatz ›Zum 10. Jahrestag der Machtübernahme‹ erinnert, den Bilfinger noch im Februar 1943 geschrieben hat, wird seine Enttäuschung über [Bilfingers] Herausgeberschaft nicht verhehlen können.«[40] Zudem kritisierte er, dass sich Bilfinger nicht genug für ihn eingesetzt habe, als er als Mitarbeiter an dem von Bilfinger geleiteten KWI 1944 wegen einer unbedachten Äußerung gegenüber einem SS-Mann in Gestapo-Haft geraten sei.[41] Auch im Ausland sah man Bilfinger kritisch, was sich daran zeigt, dass eine 1955, anläss-

---

33 Vgl. Spruch vom 29. Oktober 1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

34 Vgl. Niederschrift über die 4. Sitzung des Senats der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. am 18. und 19. März 1949 in Göttingen, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 4. SP., in: *Niederschriften von Sitzungen des Senats* Nr. 4–6 (1949).

35 Vgl. Hermann Mosler: Nachruf Georg Schreiber. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 22 (1962), 9.

36 Vgl. Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, S. 44 ff., AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 10.

37 Die kommissarische Leitung erfolgte durch Erich Kraske, vgl. Niederschrift der 19. Sitzung des Senats am 14. Dezember 1954 in Frankfurter Main, S. 18, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 19. SP.; Niederschrift der Sitzung des Wissenschaftlichen Rats am 9. Juni 1954 in Wiesbaden, S. 10, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1932.

38 Brief von Adolf Grimme an Otto Hahn vom 14. Juli 1950, AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4473, fol. 357.

39 Brief von Gerhard Leibholz an Otto Hahn vom 27. Juni 1949, AMPG, II. Abt., Rep. 67, Nr. 349, fol. 8.

40 Wilhelm Wengler: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1951, 555.

41 Vgl. Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost. 1945–1990*. München: Beck 2012, 77, Fußnote 353; zu der »Sache Wengler« ausführlich Felix Lange: Kolonialrecht und Gestapohaft. Wilhelm Wengler 1933–1945. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76 (2016), 633–659, 645–648.

lich Bilfingers 75. Geburtstags herausgegebene Festschrift prompt auf scharfe Kritik im Ausland tätiger Wissenschaftler stieß.[42]

Trotz dieser Skepsis gelang es Bilfinger, während seiner fünfjährigen Direktorenzeit einige Grundstrukturen des KWI wiederzubeleben. Zunächst war das Institut in einem Verbindungshaus des Corps Saxo-Borussia untergebracht und einige Mitarbeiter forschten zeitweilig von Bilfingers Privathaus aus.[43] 1952 verfügte das Institut dann bereits über zehn wissenschaftliche Mitarbeiter,[44] die der Direktor überwiegend aus ehemaligen Angehörigen des KWI rekrutiert hatte. Ab 1950/1951 wurden die institutseigene *ZaöRV* und die Schriftenreihe »Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht« wieder herausgegeben. Die *ZaöRV* enthielt dabei neben Abhandlungen über völkerrechtliche und staatsrechtliche Fragen auch Berichte über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte in völkerrechtlichen Fragen und fasste Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs auf Deutsch zusammen. Wie bereits in den Ausgaben vor dem Zweiten Weltkrieg sah man die Funktion der Zeitschrift auch darin, für Deutschland völkerrechtlich relevante Ereignisse zu dokumentieren. Zudem erstattete man schon bald Rechtsgutachten für das Auswärtige Amt, das Bundeskanzleramt, Ministerien, ausländische Vertretungen und Wirtschaftsverbände.[45] Da während des Krieges Teile der umfangreichen Bibliothek verloren gegangen waren, konzentrierte man sich zudem auf die Wiederherstellung der Bestände. Darüber hinaus gelang es Bilfinger, Mittel für einen Neubau in Heidelberg zu erhalten, der 1954 fertiggestellt wurde.[46] Bilfinger wehrte sich damit erfolgreich gegen die erwogene Zusammenlegung des völkerrechtlichen MPI mit dem privatrechtlichen MPI (MPIPRIV) in Frankfurt, Berlin oder Hamburg, da er Heidelberg als Standort bevorzugte.[47]

Der wissenschaftliche Einfluss des Instituts blieb unter Bilfinger jedoch gering. Zwar bekannte sich Bilfinger zum praxisorientierten Forschungsprogramm des alten KWI,[48] das besonders

---

42 Vgl. Hermann Mosler und Georg Schreiber (Hg.): *Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1954; zur Kritik Ernst J. Cohn: Review of *Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954 gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Instituts. Max-Planck-Institut für Ausländisches Oeffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29. [Berlin: Carl Heymanns Verlag KG, Köln. 1954. viii and 557 pp. DM. 47.],* von Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. *The Modern Law Review* 19/2 (1956), 231–233.

43 Siehe Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 3.

44 Vgl. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften: Tätigkeitsbericht der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952. *Die Naturwissenschaften* 39/19 (1952), 437–445.

45 Vgl. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Tätigkeitsbericht der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952, 1952, 437–445.

46 Vgl. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften: Tätigkeitsbericht der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. für die Zeit vom 1. 4. 1952 bis 31. 3. 1954. *Die Naturwissenschaften* 41/22 (1954), 509–520.

47 Niederschrift über die Sitzung des Senats am 20. Mai 1953 in Berlin, S. 19, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 16. SP.; Niederschrift über die Sitzung des Senats vom 11. November 1952 in Frankfurter am Main, S. 22, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 15 SP.

48 Carl Bilfinger: Prolegomena. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 13 (1950), 22–26.

unter seinem Nachfolger Mosler die Ausrichtung des Instituts prägen sollte.[49] In seinen eigenen Schriften favorisierte Bilfinger jedoch einen historisch-politischen Ansatz,[50] der in der jungen Bundesrepublik kaum Anhänger fand. Dass Bilfinger trotz seiner exponierten Position als Institutsdirektor weder auf einer der Tagungen der Staatsrechtslehrer noch der Völkerrechtler als Referent auftrat, verdeutlicht, dass er wissenschaftlich im Abseits stand. Da Bilfinger zudem keine Wissenschaftler förderte, die sich seinem historisch-politischen Forschungsansatz verschrieben, sollte er auch kaum die Folgegeneration prägen.

Zudem fand sich das Institut international in keiner einfachen Situation. Zwar gelang es, für die ersten Ausgaben der *ZaöRV* ausländische Autoren wie Abraham H. Feller, den Direktor der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen, Yuen-Li Liang, Direktor der Abteilung für Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beim UN-Sekretariat, Erik Castrén von der Universität Helsinki und Quincy Wright von der Universität Chicago zu gewinnen.[51] Während Bilfingers westdeutsche Kollegen Rudolf Laun, Wilhelm Wengler und Walter Schätzel nach dem Krieg in das renommierte Institut de Droit International berufen wurden,[52] war Bilfinger jedoch wohl auf Grund seiner Vergangenheit eine Mitgliedschaft in dem für den internationalen wissenschaftlichen Austausch bedeutenden Gremium versperrt. Noch 1956 bemerkte sein Nachfolger Mosler, dass Bilfinger »im Ausland weitgehend nicht akzeptiert« sei.[53] Innerhalb der MPG betrachtete man in Bilfinger bald auch wegen seines fortgeschrittenen Alters als Belastung, so dass ab 1952 über eine vorzeitige Kündigung diskutiert wurde.[54]

---

49 Siehe Kapitel III.

50 Vgl. Carl Bilfinger: Friede durch Gleichgewicht der Macht? *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 13 (1950), 27–56.

51 Vgl. *ZaöRV* (1950).

52 Vgl. Institut de Droit International (Hg.): *Annuaire de l'Institut de Droit International. Session d'Amsterdam.* Bd. 2. Paris 1957; zudem Peter Macalister-Smith: Bio-Bibliographical Key to the Membership of the Institut de Droit International, 1873–2001. *Journal of the History of International Law* 5 (2003), 77–159, 77, 139.

53 Entwurf Schreiben von Hermann Mosler an Georg Schreiber vom 4. April 1956, AMPG, II. Abt., Rep. 44, Nr. 1.

54 Vgl. Otto Hahn und Mitglieder des Verwaltungsrats vom 8. und 13. Dezember 1952, AMPG, II. Abt., Rep. 67, Nr. 349.

III. Konsolidierung und Begleitung der Westintegration durch Praxisorientierung. Das Direktorium Mosler (1954–1970)

1954 übernahm der 41-jährige Hermann Mosler (1912–2001) die Institutsleitung von dem inzwischen 75-jährigen Bilfinger. Die Geisteswissenschaftliche Sektion der MPG unter dem Vorsitz Bilfingers hatte Mosler als Direktor vorgeschlagen, der bereits seit 1952 als auswärtiges wissenschaftliches Mitglied des völkerrechtlichen Instituts fungierte,[55] während man den Staatsrechtslehrer Herbert Krüger als Ersatzkandidat ins Auge gefasst hatte.[56] Dabei fiel die Wahl nicht nur deswegen auf Mosler, weil er auf Grund seines Forschungsschwerpunkts als ausgewiesener Experte des Völkerrechts galt[57] und ein gutes Verhältnis zu Bilfinger pflegte,[58] sondern auch weil er auf Erfahrungen am Berliner KWI zurückblicken konnte. Seit 1937 hatte Mosler als junger Referendar am Bruns'schen Institut gearbeitet und war deswegen von vielen ehemaligen Mitarbeitern des Berliner Instituts schon im Rahmen der Neugründungsdiskussion als neuer Direktor favorisiert worden.[59]

Nach der Neuberufung an das MPI stellte sich für Mosler die Frage, wie er mit den Belastungen der nationalsozialistischen Vergangenheit und der Tradition des KWI umgehen solle. Mosler selbst war 1933 als Student für fünf Monate der SA beigetreten, hatte den Versailler Vertrag auf Grund der (vermeintlichen) Ausübung von rechtswidrigem Zwang beim Vertragsschluss als ungültig bezeichnet und Rationierungsmaßnahmen der deutschen Besatzungsverwaltung in Belgien befürwortet.[60] Im Gegensatz zu vielen Kollegen seiner Zeit bewahrte er in seinen Schriften aber Distanz zu völkischen oder antisemitischen Thesen.[61] In seiner Doktorarbeit von 1937 bekannte er sich zu einer auf dem katholischen Naturrecht beruhenden völkerrechtlichen Ordnung und betonte, dass sich auch die nationalsozialistische Regierung in zahlreichen öffentlichen Äußerungen dem Interventionsverbot verschrieben hatte.[62] Zudem gehörte er während des Krieges zu der Gruppe von Juristen um Helmuth James Graf von Moltke (1907–1945), die sich für die Einhaltung kriegsrechtlicher Regeln durch das Deutsche Reich einsetzten.[63]

---

55 Vgl. Eckart Henning und Marion Kazemi: *Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–2011*. Daten und Quellen. Bd. 1. Berlin: Duncker & Humblot 2011, 983.

56 Niederschrift über die 17. Sitzung des Senats am 29. Januar 1954, S. 24, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 17. SP.; Niederschrift über die 15. Sitzung des Senats vom 11. November 1952 in Frankfurter am Main, S. 22, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 15. SP.

57 So hatten sowohl seine Dissertation als auch seine Habilitation starke Bezüge zum Völkerrecht ausgewiesen.

58 Als Kenner des KWI beriet Mosler Bilfinger in der Aufbauphase, vgl. Schreiben von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 22. 1. 1949, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 25.

59 Vgl. Brief von Cornelia Bruns an Hermann Mosler vom 19. Februar 1949, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 25. Mosler selbst bezeichnete sich im Februar 1946 als möglichen »Erbe bzw. Vorerbe« von Bilfinger; vgl. Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 10. Februar 1946, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 25.

60 Zum Ganzen ausführlich Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 96 ff.

61 Zu einer problematischen Formulierung allerdings Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 105.

62 Vgl. Hermann Mosler: *Die Intervention im Völkerrecht*. Berlin: Junker und Dünnhaupt 1937.

63 Zum Ganzen ausführlich Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 96 ff.

Als frisch ernannter MPI-Direktor hielt Mosler einige Personen vom Institut fern, die in seinen Augen zu stark belastet waren. So schlug er Erich Kaufmanns Bitte aus, dem österreichischen Völkerrechtler Kurt Rabl einen Posten am MPI zu verschaffen, da sich Rabl während der NS-Zeit für die Ersetzung des liberalen Minderheitenrechts durch ein völkisches Volksgruppenrecht ausgesprochen hatte und die Errichtung eines mitteleuropäischen Großraums unter deutscher Führung befürwortet hatte.[64] Mosler argumentierte: »Mag auch an manchen juristischen Fakultäten eine sehr laxe Auffassung herrschen, die sich noch einmal rächen kann, so bin ich doch entschlossen, das Institut von Leuten freizuhalten, die allzu schnell vergessen zu haben scheinen, was sie früher angebetet haben.«[65] Auch gegen eine Wiederaufnahme des ehemaligen Institutsangehörigen Herbert Kier, der bereits 1931 der NSDAP beigetreten war und 1935 im NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung eingehend die völkisch-rassistische Ideologeme der Nationalsozialisten gewürdigt hatte,[66] sperrte sich Mosler.[67] Das bedeutete jedoch nicht, dass nicht auch ehemalige NSDAP-Mitglieder wie Helmut Strebel und Günther Jaenicke während Moslers Zeit als Direktor zu wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts ernannt wurden,[68] vermutlich weil sie sich nicht im gleichen Maße exponiert hatten. Zudem lehnte Mosler Mitte der 1960er Jahre den Antrag seines früheren KWI-Kollegen Wilhelm Wengler auf Wiedergutmachung durch die MPG wegen seiner Entlassung während des Nationalsozialismus ab. Wengler beklagte, dass die Gesellschaft ihn fallen gelassen habe, nachdem er sich gegenüber einem holländischen SS-Offizier regimekritisch geäußert hatte und in Gestapohaft geraten war.[69] Zwar ging auch Mosler davon aus, dass Wengler »aus politischen Gründen« entlassen worden war. Dessen Forderung als Institutsdirektor am völkerrechtlichen MPI eingesetzt zu werden, die dieser erfolglos gerichtlich zu erstreiten suchte, unterstützte Mosler jedoch nicht,[70] vermutlich auch weil zwischen beiden Männern ein gespanntes Verhältnis bestand.[71]

---

64 Vgl. Kurt Rabl: *Grundlagen und Grundfragen eines mitteleuropäischen Volksgruppenrechts.* Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1938; Kurt Rabl: Verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Grundlagen des deutsch-mitteleuropäischen Großraums. *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Ostarbeit* 1 (1941), 58–88; zu Rabl siehe auch Michael Stolleis: Ein solider Jurist: Hans Spanner (1908–1991). *Kritische Justiz* 50/1 (2017), 107–119, 110–113.

65 Schreiben von Hermann Mosler an Erich Kaufmann vom 2. Juni 1955, AMPG, II. Abt., Rep. 44, Nr. 1.

66 Vgl. Herbert Kier: Volk, Rasse und Staat. In: Hans Frank (Hg.): *NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung.* München: Zentralverlag der NSDAP 1935, 17–28.

67 Vgl. dazu Herfrid Kier: Herbert Kier (1900–1973). Ein deutschösterreichischer Völkerrechtler. *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 16/1 (2015), 269–326, 269, 317 Fußnote 237.

68 Eine Liste der Britischen Kontrollkommission führte unter anderem Jaenicke und Strebel als Ex-NSDAP-Mitglieder auf, vgl. Abschrift Instituts-Fragebogen, The National Archives (London), *Control Commission for Germany*, (British Element), FO 1012/358, 92116; zur wissenschaftlichen Mitgliedschaft von Jaenicke (1956–1982) und Strebel (1956–1979), vgl. Henning und Kazemi, *Chronik*, 2011, Bd. 1, 974, 992. Niederschrift über die Sitzung der Geisteswissenschaftlichen Sektion des Wissenschaftlichen Rates vom 11. Juni 1956 in Stuttgart, S. 5, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1409.

69 Dazu ausführlich Lange, Gestapohaft, 2016, 633–659, 645 ff.

70 Vgl. Vermerk Wiedergutmachung Wengler vom 8. Januar 1964 und Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrats vom 9. Juni 1964 in Hamburg, AMPG, II. Abt., Rep. 67, Nr. 1532.

71 Vgl. dazu Lange, Gestapohaft, 2016, 633–659, 655–658.

Methodisch knüpfte das Institut unter Mosler an die praxisorientierte Tradition des KWI der 1920er Jahre an, nach der das Institut das geltende Völkerrecht systematisieren und die jeweilige deutsche Regierung durch juristische Expertise unterstützen sollte.[72] So hatte Mosler schon seinem Vorgänger Bilfinger mit Blick auf die Ausrichtung des Instituts den Rat gegeben:

> Das Unverbindliche, zwischen Philosophie, Historie und Soziologie unter Beimischung unklarer Gefühlswerte Hin- und Herschwankende der deutschen Völkerrechtswissenschaft müsste aus dem neuen Institut ebenso verbannt sein wie aus dem alten. Die juristische Auffassung des Völkerrechts und seine Anwendung in der Praxis unterschieden das Institut von der Art und Weise, in der unser Gebiet an den Universitäten in der Regel betrieben wurde. Die mangelnde Präzision der deutschen VR-Wissenschaft, die oft kaum als juristische Disziplin betrieben wurde, war einer der Hauptgründe unserer Inferiorität gegenüber der ausländischen Wissenschaft.[73]

Auch in seiner Rede zur Institutsübernahme von 1954 machte er deutlich, dass die Systematisierungsfunktion zentrale Aufgabe des Instituts sei.[74] Wie schon Viktor Bruns hoffte Mosler, dadurch zur Verrechtlichung der internationalen Beziehungen beizutragen.[75]

Zur Umsetzung dieses Forschungsprogramms konnte sich Mosler auf eine wachsende Anzahl von Mitarbeitern stützen. Zwar schloss man 1960 die Berliner Zweigstelle, als deren Abteilungsleiter seit 1955 Fritz Münch fungiert hatte,[76] da die »wissenschaftliche Zusammenarbeit unter der Entfernung gelitten« hatte und die bibliothekarischen Bestände an einer Stelle zusammengeführt werden sollten.[77] 1962 arbeiteten jedoch bereits 49 Personen am Heidelberger Institut, davon 22 im Wissenschaftlichen Dienst. Während Frauen nur als Bibliothekarinnen, Sachbearbeiterinnen, Sekretärinnen und Putzfrauen vertreten waren, zählten zum wissenschaft-

---

72 Vgl. zum Bruns'schen Institut Lange, Between Systematization, 2017, 535–558, 538 ff.

73 Schreiben von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 22. Januar 1949, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 25.

74 Rede Institutsübernahme, undatiert (unveröffentlicht), AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten 10; siehe auch Hermann Mosler: Aufgaben und Grenzen der organisierten Forschung des Völkerrechts. Zum 30jährigen Bestehen des Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. In: Boris Rajewsky und Georg Schreiber (Hg.): *Aus der deutschen Forschung der letzten Dezennien. Dr. Ernst Telschow zum 65. Geburtstag gewidmet. 31. Oktober 1954.* Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1956, 258–266.

75 Vgl. Viktor Bruns: Das Völkerrecht als Rechtsordnung. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1 (1929), 1–56, 8–10. Bei Mosler wird das deutlich in seiner Haager Vorlesung Hermann Mosler: The International Society as a Legal Community. *Recueil des Cours* 140 (1974), 1–320, 1 ff.

76 Niederschrift über die Sitzung der Geisteswissenschaftlichen Sektion am 13. Dezember 1954 in Frankfurt, S. 3; Niederschrift über die Sitzung der Geisteswissenschaftlichen Sektion am 13. Juli 1955, S. 4; dabei vertrat der Schüler Walther Schückings Münch nicht die liberalen Positionen Schückings, sondern engagierte sich ab den 1970er Jahren in der NPD.

77 Niederschrift über die Sitzung des Wissenschaftlichen Rates vom 17. Mai 1960 in Bremen, S. 10, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1938.

lichen Dienst der Direktor, der Bibliotheksdirektor, zehn Referenten, sechs Assistenten, drei Sondermitarbeiter und Erich Kaufmann als unbesoldeter wissenschaftlicher Berater.[78]

Mit diesem Mitarbeiterstab wurden die von Bruns begründeten *Fontes Iuris Gentium*, in denen die völkerrechtlichen Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) und die deutsche Rechtsprechung zu internationalen Fragen systematisiert auf Englisch und Französisch wiedergegeben wurden, weitergeführt.[79] Zudem enthielten die vom Institut herausgegebenen »Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht« von Institutsangehörigen verfasste rechtsdogmatische Arbeiten zum Abschluss und zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge, zum diplomatischen Schutzrecht, zum völkerrechtlichen Fremdenrecht und zur Rolle von de facto-Regimen im Völkerrecht.[80] Mosler selbst forschte zur Aufnahmepraxis und Völkerrechtssubjektivität von internationalen Organisationen.[81] Dabei war diese Forschung nicht interdisziplinär ausgerichtet, sondern verstand sich als juristisch im engeren Sinne. Die Institutsangehörigen versuchten, dem außenpolitischen Gebaren der Staaten einen rechtlichen Rahmen zu geben, indem sie deren Praxis dokumentierten und in das völkerrechtliche System einordneten.

Allerdings ist der außenpolitische Bezug dieser Forschung nicht zu verkennen. Die Institutsmitglieder unterstützten mit ihrer juristischen Expertise die Westintegrationspolitik Konrad Adenauers (1876–1967) und versuchten so, die außenpolitische Konsolidierung der noch jungen Bundesrepublik voranzutreiben. Mosler verfügte über enge Beziehungen zur CDU/CSU-geführten Regierung. 1950 war er als Mitglied der von Walter Hallstein (1901–1982) geleiteten deutschen Delegation zu den Verhandlungen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Paris gereist. 1951 hatte ihn Adenauer – bis 1955 Kanzler und Außenminister in Personalunion – dann zum Leiter der Rechtsabteilung des wiederbegründeten Auswärtigen Amtes ernannt. Im Rahmen seiner dreijährigen Tätigkeit im diplomatischen Dienst beriet Mosler die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Generalvertrag, vertrat

78 Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 30. April 1961 bis 30. September 1962, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1022.

79 Vgl. die an Viktor Bruns (Hg.), *Fontes Iuris Gentium*, 1931 anknüpfenden weiteren Bände.

80 Vgl. Rudolf Bernhardt: *Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat. Eine Untersuchung zum deutschen und ausländischen Bundesstaatsrecht.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1957; Karl Doehring: *Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes. Deutsches Recht und Rechtsvergleichung.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1959; Rudolf Bernhardt: *Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge insbesondere in der neueren Rechtsprechung internationaler Gerichte.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1963; Karl Doehring: *Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1963; Jochen Abr. Frowein: *Das de facto-Regime im Völkerrecht: eine Untersuchung zur Rechtsstellung »nichtanerkannter Staaten« und ähnlicher Gebilde.* Herausgegeben von Max-Plank-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Köln: Carl Heymanns Verlag 1968.

81 Vgl. Hermann Mosler: Die Aufnahme in internationale Organisationen. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 19/3 (1958), 275–317; Hermann Mosler: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 22 (1962), 1–48.

sie im Wehrstreit vor dem Bundesverfassungsgericht und befasste sich gutachterlich mit Fragen der außenpolitischen Kompetenzverteilung nach dem Grundgesetz.[82]

Entsprechend orientierte sich die Forschungspraxis am Institut eng an Themen, die für die Regierung relevant waren. So setzte Mosler in seinen Veröffentlichungen ab 1954 einen Schwerpunkt auf die rechtliche Erfassung der Institutionen, die der europäischen Integration dienten, und trug somit zur langsamen Etablierung des Europarechts bei.[83] Zudem positionierte er sich zur Frage der auswärtigen Gewalt nach dem Grundgesetz und vertrat dabei eine Sicht, die dem Bund und der Exekutive weite Entscheidungsmacht einräumte.[84] Darüber hinaus widmeten sich Institutsangehörige aktuellen Fragen wie dem GATT-Abkommen, dem die Bundesrepublik 1951 beigetreten war, und dem Vorabentscheidungsverfahren vor europäischen Gerichten.[85] Auch erstellte das Institut für das Auswärtige Amt, das Wirtschafts- und das Finanzministerium Gutachten zu rechtspraktischen Fragen mit Themen wie der Vereinbarkeit der Kanalisierung der Mosel mit dem EGKS-Vertrag,[86] dem Fortbestehen der Volkswagen-GmbH[87] und der entschädigungslosen Enteignung von Privatvermögen der Besiegten eines Staates nach Völkerrecht.[88]

Auf Grund dieser engen Verbindungen zur Politik war es nicht überraschend, dass das Auswärtige Amt die Kandidaturen des Institutsdirektors für Richterposten an internationalen Gerichten unterstützte. So schlug das Amt Mosler 1959 als deutschen Richter für den neugegründeten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vor.[89] Zudem wurde er als nationaler

---

82 Vgl. dazu ausführlich Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 180 ff.

83 Vgl. Helmut Coing et al. (Hg.): *Europäisches Recht. Textsammlung übernationalen und internationalen Rechts.* Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1954; Hermann Mosler: National- und Gemeinschaftsinteressen im Verfahren des EWG-Ministerrats. Die Beschlüsse der außerordentlichen Tagung des EWG-Rates in Luxemburg vom 29. Januar 1966. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 26/1 (1966), 1–31; Hermann Mosler: European Law – Does It Exist? *Current Legal Problems* 19/1 (1966), 168–191; Hermann Mosler: Begriff und Gegenstand des Europarechts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 28/3 (1968), 481–502.

84 Hermann Mosler: Kulturabkommen des Bundesstaats. Zur Frage der Beschränkung der Bundesgewalt in auswärtigen Angelegenheiten. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 16/1 (1955), 1–34; Hermann Mosler: Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland. In: Hermann Mosler und Georg Schreiber (Hg.): *Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1954, 243–299.

85 Vgl. Helmut Steinberger: *GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse. Eine Untersuchung der Rechtsgrundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Oktober 1947 (GATT) über die Bildung regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1963; Christian Tomuschat: *Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die europäischen Gemeinschaften.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1964.

86 Vgl. Hermann Mosler, Gutachten für das Auswärtige Amt von 1956, AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 29.

87 Vgl. Hermann Mosler und Ernst von Caemmerer, Gutachten vom 19. 2. 1960, AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 29.

88 Vgl. Notizen auf Schreiben des im Finanzministerium tätigen Dr. Feaux de la Croix an Hermann Mosler vom 24. September 1958, AMPG, II. Abt., Rep. 44, Nr. 1; nach Schätzungen nahm die Gutachtertätigkeit dabei wohl ca. 5 Prozent der Zeit der Mitarbeiter in Anspruch, vgl. Riegert, MPIL, 1969, 506–524, 515–516.

89 Vgl. Derek W. Bowett: Review of *Yearbook of the European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights. 1958–1959*, von Directorate of Human Rights, Council of Europe. *International and Comparative Law Quarterly* 10/3 (1961), 651, 122 ff.

Ad-hoc-Richter im Nordseefestlandsockel-Verfahren vor dem IGH benannt, in dem Deutschland mit Dänemark und den Niederlanden um den Verlauf der maritimen Seegrenze stritt.[90] Dass mit Günther Jaenicke auch einer der deutschen Prozessvertreter mit dem Institut eng verbunden war, verdeutlicht, dass mit dem MPIL assoziierte Völkerrechtler als juristische Experten von der Bundesregierung geschätzt wurden.[91]

Neben dieser praktischen Tätigkeit gelang es Mosler, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, den wissenschaftlichen Einfluss des Instituts zu erweitern. In der deutschen Diskussion war Mosler schon bald eine gewichtige völkerrechtliche Stimme. Bereits in den frühen 1950er Jahren war er mehrfach angefragt worden, ein Referat bei einer der DGVR-Tagungen zu halten.[92] Zudem repräsentierten und prägten Mosler und die Institutsangehörigen schnell den praxisorientiert ausgerichteten völkerrechtlichen Mainstream in Westdeutschland, während alternative historisch-philosophische Ansätze eher die Ausnahme waren.[93] Wie Mosler 1961 treffend bemerkte, existierten im Vergleich zu einem eher rechtstheoretischen Ansatz der Italiener und der eher soziologischen Methode der Angloamerikaner, im deutschsprachigen Sprachraum »nur vereinzelt Bemühungen, das Phänomen der Ausbreitung der internationalen Gesellschaft rechtstheoretisch zu bewältigen«. Vielmehr dominiere eine »durchweg empirische Einstellung der deutschen Völkerrechtler«.[94] Diese ging maßgeblich vom MPIL als dem personell und finanziell am besten ausgestatteten völkerrechtlichen Forschungsstandort in Deutschland aus, das sich insofern in der Tradition des Bruns'schen Instituts sah.[95]

Darüber hinaus scheint die Arbeitsweise des völkerrechtlichen MPI auch auf die in den 1960er und den frühen 1980er Jahren gegründeten juristischen Institute der MPG ausgestrahlt zu haben (wohl mit Ausnahme des MPI für europäische Rechtsgeschichte). In einem Aufsatz von 1983 machte der stellvertretende Bibliotheksdirektor des privatrechtlichen MPI in Hamburg als Gemeinsamkeiten der Arbeit der juristischen Institute die Begleitung der rechtlichen Entwicklung im jeweiligen Rechtsbereich, die Beratung der Legislative, die Erstellung von Gutachten, die Veranstaltung von Konferenzen und die Dokumentation von internationalen und ausländ-

90 IGH, North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany v. Denmark; Federal Republic of Germany v. Netherlands), Urteil vom 20. Februar 1969, in: *ICJ Reports* (1969), S. 3 ff.

91 Vgl. Alex G. Oude Elferink: *The Delimination of the Continental Shelf between Denmark, Germany and the Netherlands. Arguing Law, Practicing Politics?* Cambridge: Cambridge University Press 2013; zu Jaenicke vgl. auch Rüdiger Wolfrum: Nachruf auf Günther Jaenicke. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 68 (2008), 1–2.

92 Mosler sagte einige Male ab, hielt dann aber einen Vortrag mit dem Titel Völkerrechtliche Fragen des Schuman-Planes, Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Hamburg 1952, AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 30.

93 Vgl. dazu ausführlich Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 41 ff., 235 ff.

94 Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 41 ff., 235 ff.

95 Vgl. dazu Lange, P*raxisorientierung*, 2017, 77 ff.

dischen Gesetzen, Verträgen und Urteilen aus.[96] Ein Arbeitsprogramm, das schon am Bruns'schen Institut gepflegt worden war.[97]

Auch international gelang es dem MPI, als Forschungsinstitution ernst genommen zu werden. Als Mosler 1957 als *Associé* in das Institut de Droit International aufgenommen wurde,[98] bezeichnete er die Wahl für das MPI als »den entscheidenden Schritt aus der nationalen Isolierung.«[99] Zudem bot für Mosler die Berufung an den EGMR die Möglichkeit, sich mit renommierten Völkerrechtlern aus dem Ausland wie dem Briten Arnold McNair, dem Franzosen René Cassin, dem Österreicher Alfred Verdross, dem Belgier Henri Rolin, dem Italiener Giorgio Balladore Pallieri und dem Dänen Alf Ross auszutauschen.[100] Dabei nutzte Mosler die Forschungskapazitäten des Instituts auch dazu, um in großen verfassungsvergleichenden Kolloquien Forscher aus meist westlichen Staaten zusammenzubringen. Dieses Format hatte es bisher am Institut noch nicht gegeben und stellte einen neuen, zeitintensiven Forschungsschwerpunkt seit Ende der 1950er Jahre dar. Ziel der verfassungsvergleichenden Kolloquien zu »Staat und Privateigentum« (1959), »Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart« (1962), »Haftung des Staats für rechtswidriges Verhalten seiner Organe« (1967) und »Gerichtsschutz gegen die Exekutive« (1969) war es, eine Methode für die zuvor kaum existente Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht zu finden,[101] aber auch internationale Forscher in Heidelberg miteinander ins Gespräch zu bringen. So stellten Wissenschaftler aus Europa und Nordamerika und darüber hinaus aus Kenia, Südafrika, Kolumbien, Argentinien, Mexiko, Indien, Japan, der Türkei, Rumänien und der Tschechoslowakei die jeweilige Rolle der Judikative für den Schutz des Einzelnen und der Verfassungsgerichtsbarkeit in Länderberichten vor.[102] Zudem erhöhte sich insgesamt der Anteil der ausländischen Gäste am Institut. Im Jahr 1962 besuchten Forscher aus Korea, den Vereinigten Staaten, Japan, Spanien, Australien und Kanada als »ausländische Mitarbeiter« das MPIL.[103] Der Verfassungsrechtler Paul G. Kauper aus Michigan, der dort als Gastforscher gearbeitet hatte, lobte 1969 die Forschungen des Instituts, insbesondere das »systematic statement of basic legal doctrine« als »extraordinary contribution to the achievement of a

---

96 Vgl. Jürgen Christoph Goedan: Foreign and International Law Research Centers in West Germany. The Max Planck Institutes. *Law Library Journal* 76/3 (1983), 464–480.

97 Vgl. zum Bruns'schen Institut Lange, Between Systematization, 2017, 535–558, 538 ff.

98 Vgl. zum Wahlergebnis, Institut de Droit International, *Annuaire 47*, 1957, Bd. 2, 137–138.

99 Schreiben von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 23. 9. 1957 und Schreiben von Hermann Mosler an Friedrich-August von der Heydte vom 10. 5. 1957, AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 8.

100 Arthur Henry Robertson: The European Court of Human Rights. *The American Journal of Comparative Law* 9/1 (1960), 1–28.

101 Vgl. dazu Hermann Mosler und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart. Länderberichte und Rechtsvergleichung.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1962, IX ff.

102 Vgl. Mosler und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, *Verfassungsgerichtsbarkeit*, 1962; Hermann Mosler und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Gerichtsschutz gegen die Exekutive.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1969.

103 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 30. April 1961 zum 30. September 1962, S. 11, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026.

universal rule of law.« Für ihn hatte das Institut, das nach seiner Einschätzung in den Vereinigten Staaten weniger bekannt war als in Europa, Vorbildcharakter für die amerikanische Wissenschaft.[104]

Allerdings entwickelten Institutsangehörige keine generellen dogmatischen oder theoretischen Konzeptionen, die international rezipiert wurden. Während in den USA Wolfgang Friedmann seine Idee des internationalen Kooperationsrechts vorstellte, Myres McDougal den *policy-oriented approach* an das Völkerrecht begründete und Philip Jessup die Entstehung eines neuen »transnationalen Rechts« begrifflich fasste,[105] wurden solche grundlegenden Konzeptionen am MPI nicht entworfen. Mit der Konsolidierung der Bundesrepublik befasst, strahlte die Wissenschaft am MPI nicht auf die internationale Debatte aus,[106] sondern fokussierte sich – wie auch vorwiegend an britischen oder französischen Institutionen üblich – meist auf die aktuellen rechtlichen Fragen des Völkerrechts und die Fortentwicklung des völkerrechtlichen Systems.

IV. Ostpolitik und Internationalisierung. Von der Doppelspitze zum Triumvirat (1970–1990)

In den 1970er Jahren setzte die Bundesrepublik außenpolitisch neue Schwerpunkte. Die sozialliberale Koalition verschrieb sich dem Programm der Ostpolitik und schloss Verträge mit der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei und der DDR. Nachdem sich die Westmächte und die Sowjetunion in der Folge darauf geeinigt hatten, den Beitritt der beiden deutschen Staaten nicht länger im Sicherheitsrat zu blockieren, trat die Bundesrepublik parallel zur Deutschen Demokratischen Republik 1973 den Vereinten Nationen bei. Was bedeuteten die außen- und völkerrechtspolitischen Veränderungen für das Institut? Wie entwickelte sich dessen Forschungsausrichtung?

Natürlich wurde die außenpolitische Neuausrichtung am Institut wahrgenommen und diskutiert. Der Referent und spätere Direktor Helmut Steinberger setzte sich 1971 in einem umfangreichen Aufsatz in der *ZaöRV* mit den völkerrechtlichen Konsequenzen des deutsch-sowjetischen Vertrages auseinander.[107] Andere mit dem Institut verbundene Personen widmeten sich dem Grundlagenvertrag und dem Viermächte-Abkommen über Berlin, die im Rahmen der Ostpolitik geschlossen worden waren.[108] Auch wenn man bei der politischen Bewertung zurück-

104 Vgl. Riegert, MPIL, 1969, 506–524, 507–508.

105 Vgl. dazu Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 277 ff.

106 So auch Knut Ipsen: International Legal Scholarship in West Germany after World War II. *German Yearbook of International Law* 50 (2007), 111–137.

107 Helmut Steinberger: Völkerrechtliche Aspekte des deutsch-sowjetischen Vertragswerks vom 12. August 1970. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 31 (1971), 64–161.

108 Georg Ress: *Die Rechtslage Deutschlands nach dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972*. Berlin: Springer-Verlag 1978; Hartmut Schiedermair: *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971*. Berlin: Springer-Verlag 1975.

haltend blieb und sich auf die rechtlichen Aspekte konzentrierte, klang teilweise deutliche Skepsis an. So sprach Steinberger von der Möglichkeit, dass sich die Ostpolitik »einer expansionistischen Atomgroßmacht und einer aggressiven ›totalitären Ideologie‹ gegenüber am Ende als illusionär erweisen« könne und beklagte, dass die Weltöffentlichkeit »die neuen Ostverträge als eine Besiegelung und ein Sich-Abfinden der Deutschen mit der Spaltung ihres Landes und dem Verlust ihrer Ostgebiete werten« werde.[109] Karl Doehring, seit 1963 wissenschaftliches Mitglied des Instituts, betonte, dass das Papier, das der SPD-Politiker Egon Bahr zwischen Januar und Mai 1970 in Moskau mit dem sowjetischen Außenminister Andrei Gromyko als Grundlage des Moskauer Vertrages ausgehandelt hatte, nur bei einer besonders verfassungsfreundlichen Auslegung, die eine Wiedervereinigung nicht rechtlich von der Sowjetunion abhängig mache, mit dem Grundgesetz vereinbar sei.[110] Intern beurteilte auch Mosler das Bahr-Papier als eine Schwächung der deutschen Position[111] und kritisierte, dass der Moskauer Vertrag »fast ausschließlich von der Sowjetunion ausgefüllt werden [kann] oder aber leer bleibt.«[112]

Allerdings gab es auch Befürworter der neuen Linie. Der wissenschaftliche Referent[113] und spätere Direktor Jochen Abr. Frowein hatte nicht nur mit seiner am Institut verfassten Habilitation zu den De-facto-Regimen im Völkerrecht die rechtliche Grundlage für eine Anerkennung der DDR vorgedacht.[114] Auch beriet er den liberalen Außenminister Walter Scheel (1919–2016) bei den Verhandlungen mit der Sowjetunion und Polen als juristischer Experte.[115] Auf Grund dieser unterschiedlichen Positionen blieben Konflikte nicht aus. 1976 rezensierte Frowein die von Hermann Mosler betreute Habilitation des Referenten Hartmut Schiedermair über das Berliner Viermächte-Abkommen sehr kritisch, da die Arbeit die Vertragsbestimmungen in seinen Augen zu sehr im Sinne der Sowjetunion interpretierte und damit die deutsche Verhandlungsleistung untergrub.[116]

Allerdings fand man sich am Institut relativ schnell mit den Gegebenheiten ab. So kritisierte Rudolf Bernhardt, der seit 1970 zusammen mit Mosler das MPIL leitete, das Bundesverfassungs-

---

109 Steinberger, Völkerrechtliche Aspekte, 1971, 64–161, 65–66, 146.

110 Vgl. Karl Doehring, Wilhelm Kewenig und Georg Ress: *Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Deutschland- und Ostpolitik.* Frankfurt am Main: Athenäum Verlag 1971, 88 ff.

111 Vgl. die nicht namentlich unterzeichneten Überlegungen zum Bahr-Papier vom 22. Juli 1970, AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 28.

112 Schreiben von Hermann Mosler an Ulrich Scheuner vom 17. Februar 1971, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 13.

113 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Habilitierende und »Postdocs« tragen an vielen nach sachlicher und örtlicher Zuständigkeit strukturierten juristischen Instituten regelmäßig die der Behördensprache entnommene Bezeichnung »Referent« bzw. »Referentin«.

114 Vgl. Frowein, *Das de facto-Regime*, 1968.

115 Vgl. Paul Frank: *Entschlüsselte Botschaft. Ein Diplomat macht Inventur.* 3. Aufl. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1982, 288–289; Hermann Schreiber: Ein Stück Heimkehr. *Der Spiegel* 51 (1970), 29–30.

116 Vgl. Jochen Abr. Frowein: Review of *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971*, von Hartmut Schiedermair. *Archiv des öffentlichen Rechts* 101/4 (1976), 638–645.

gerichtsurteil zum Grundlagenvertrag, in dem die Richter das Wiedervereinigungsgebot besonders hervorgehoben hatten.[117] Es erschließe sich ihm nicht, so Bernhardt, wie man der DDR nach dem gemeinsamen Beitritt zu den Vereinten Nationen die völkerrechtliche Anerkennung versagen könne.[118] In seinem Referat auf der Staatsrechtslehrertagung von 1979 betonte Bernhardt dann zudem, dass der Gestaltungsspielraum der Bundesorgane im Hinblick auf das Wiedervereinigungsgebot weiter sei als vom Bundesverfassungsgericht im Grundlagenurteil gezogen.[119]

Dementsprechend sollte der Regierungswechsel nicht dazu führen, dass das Institut seine Funktion als Ansprechpartner für die Bundesregierung in völkerrechtlichen Fragen verlor. Günther Jaenicke, der bereits zur Zeit der großen Koalition die Bundesrepublik im Nordseefestlandsockelfall vor dem IGH vertreten hatte, fungierte auch während der sozial-liberalen Koalition als deutscher Prozessvertreter im *Fisheries Jurisdiction*-Fall zwischen Deutschland und Island (1972/1973).[120] In dem 1972 gegründeten fünfköpfigen »Völkerrechtswissenschaftlichen Beirat« des Auswärtigen Amtes saßen mit Mosler, Jaenicke, Frowein und Steinberger zudem vier Personen, die als wissenschaftliche Mitglieder oder aktuelle bzw. spätere Direktoren einen engen Bezug zum Institut pflegten.[121] Auch schlug das von Hans-Dietrich Genscher geleitete Auswärtige Amt 1976 Mosler erfolgreich für die Wahl zum ersten deutschen Richter am IGH vor,[122] während Bernhardt ab 1981 Moslers Position als deutscher Richter am EGMR übernehmen sollte.[123] Frowein fungierte bereits seit 1973 als deutsches Mitglied in der Europäischen Kommission für Menschenrechte.[124]

Auch in der wissenschaftlichen Ausrichtung gab es in dieser Phase keine grundlegenden Brüche. Das war auch darauf zurückzuführen, dass man bei Neuberufungen bewusst darauf achtete, dass die neuen Direktoren aus dem Institutsumfeld stammten. Als die MPG 1970 mit Bernhardt

---

117 BVerfGE 36, 1.

118 Vgl. Rudolf Bernhardt: Völkerrechtliche Bemerkungen zum Grundvertrags-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: Jost Delbrück (Hg.): *Recht im Dienst des Friedens. Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976.* Berlin: Duncker & Humblot 1975, 109–124.

119 Vgl. Rudolf Bernhardt (Hg.): *Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz.* Bd. 38. Berlin: De Gruyter 1980, 7 ff.

120 Vgl. Internationaler Gerichtshof: Fisheries Jurisdiction (United Kingdom v. Iceland). Merits. Judgment of 25 July 1974. *I. C. J. Reports*, 1974, 3–44; Internationaler Gerichtshof: Fisheries Jurisdiction (Federal Republic of Germany v. Iceland) Merits. Judgment of 25 July 1974. *I. C. J. Reports*, 1974, 175–216.

121 Einzig Ulrich Scheuner fiel etwas aus der Reihe; Schreiben von Walter Scheel an Hermann Mosler, undatiert und Schreiben von Hermann Mosler an Walter Scheel vom 7. 9. 1972, AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 8.; vgl. zur ersten Besetzung Tono Eitel: Der »mobile Leuchtturm«. In: Pierre-Marie Dupuy et al. (Hg.): *Völkerrecht als Wertordnung. Festschrift für Christian Tomuschat.* Kehl: Norbert Paul Engel Verlag 2006, 3–6, 3.

122 Zur Wahl von Mosler siehe Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 214 ff.

123 Vgl. Michael Bothe et al. (Hg.): *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung. Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt.* Berlin: Springer-Verlag 1995, IX.

124 Frowein war Mitglied der Kommission zwischen 1973–1993, seit 1981 zudem ihr Vizepräsident, im gleichen Jahr wurde er auch als Direktor an das MPIL berufen.

neben Mosler einen zweiten Direktor an das Instituts berief, um der voranschreitenden Kodifikation des Völkerrechts und der wachsenden Bedeutung des vergleichenden öffentlichen Rechts wissenschaftlich gerecht werden zu können, erhob man Kenntnisse des Innenlebens des Instituts zu einer Grundvoraussetzung.[125] So schlug Mosler neben Bernhardt, der bereits seit 1954 am Institut zu verschiedenen völkerrechtlichen Fragen geforscht hatte und 1967 zum auswärtigen wissenschaftlichen Mitglied des Instituts ernannt worden war, keinen Gegenkandidaten vor, da die »Möglichkeiten freier Gestaltung der Tätigkeit« geringer sei als an einem Lehrstuhl und der neue Direktor in seinen Aufgaben durch den »empfindlichen Organismus« des Instituts weitgehend festgelegt sei.[126] Während im Senat der MPG kontrovers diskutiert wurde, ob die erstmalige Doppelbesetzung eines geisteswissenschaftlichen Instituts grundsätzlich zu empfehlen sei, beschlossen die Senatoren Bernhardts Berufung ohne große Diskussion mit einer Enthaltung.[127] Die Nachfolge Moslers im Jahre 1981, als neben Bernhardt gleich zwei neue Direktoren berufen werden sollten, führte dagegen zu intensiveren Diskussionen. Einige Mitglieder der Berufungskommission forderten eine stärkere Fokussierung auf das internationale Wirtschaftsrecht und eine methodologische Öffnung gegenüber der Rechtstatsachenforschung, konnten sich damit jedoch nicht durchsetzen. Personell konzentrierte man sich auf ehemalige Institutsmitarbeiter, die durch ihre Habilitation am Institut akademisch der praxisorientierten Methode verbunden waren. Während von Seiten des Instituts eine Erweiterung der Institutsspitze um Karl Doehring und Christian Tomuschat befürwortet wurde, favorisierte die Berufungskommission Frowein und Tomuschat. Ob diese unterschiedlichen personellen Präferenzen durch Doehrings und Froweins konträre Haltungen zur Ostpolitik mitbedingt waren, lässt sich den Quellen nicht entnehmen, erscheint jedoch nicht ausgeschlossen. Jedenfalls einigte man sich als Kompromiss schließlich darauf, alle drei Kandidaten zu berufen und so eine Viererspitze zu etablieren.[128] Dabei sollte Doehring die Verbindung zur Heidelberger Universität stärken, Frowein galt als Kenner des angelsächsischen und Tomuschat als Experte des romanisch-französischen Rechts.[129] Da Tomuschat aus persönlichen Gründen jedoch absagte, setzte sich das neue Triumvirat schließlich aus Bernhardt (1970–1993), Doehring (1981–1987) und Frowein (1981–2002) zusammen. Gegenüber vereinzelter Kritik innerhalb des Senats daran, dass somit

125 Vgl. Niederschrift über die Sitzung der Geisteswissenschaftlichen Sektion des Wissenschaftlichen Rates vom 11. Juni 1969 in Göttingen, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1425.; vgl. dazu auch Schreiben von Hermann Mosler an Adolf Butenandt vom 20. 5. 1969, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 27; Schreiben von Hermann Mosler an Hermann Jahrreiss, 16. 2. 1963, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 8.

126 Niederschrift der GSHS Sitzung vom 11. Juni 1969 in Göttingen, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1425.

127 Niederschrift der 64. Sitzung des Senats vom 25. November 1969 in Krefeld, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 64. SP.

128 Vgl. Ergebnisprotokoll der Sitzung der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 2. März 1979 in Frankfurt; Ergebnisprotokoll der Sitzung der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 6. Juli 1979 in Frankfurt am Max-Planck Institut für europäische Rechtsgeschichte, 8. August 1979; Bericht der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« vom 1. Oktober 1979, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1072.

129 Drehbuch der 97. Sitzung des Senats vom 21. November 1980 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 97.SP; Stenographische Notizen von der 97. Sitzung vom 21. November 1980 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 97.SP; vgl. auch Niederschrift über die Sitzung der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. vom 26. Oktober 1979 in Heidelberg, S. 13 ff., AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1455.

nur dem MPI verbundene Personen als Direktoren ins Auge gefasst worden waren, verwies man darauf, dass man einen nicht am MPIL sozialisierten Kandidaten aus Wien nicht habe gewinnen können.[130] Das war nur ein Teil der Wahrheit. Zwar hatte in der Tat ein österreichischer Kandidat im Vorhinein abgesagt. In Bezug auf ausländische Kandidaten gab man jedoch grundsätzlich die Devise aus, dass auf Grund der engen Zusammenarbeit des Instituts mit der deutschen Bundesregierung und dem Auswärtigen Amt bei gleicher Eignung der deutsche Kandidat zu bevorzugen sei.[131]

Die MPG hatte somit Direktoren berufen, die grundsätzlich bereit waren, Moslers Arbeitsmethode »in ungebrochener Tradition« weiterzuführen.[132] In den »Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht« erschienen Arbeiten zum völkerrechtlichen Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen, zur Schiedsgerichtsbarkeit, zur einstweiligen Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit (die erste Arbeit in der Reihe von einer Frau), zur Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften und zur Internationalisierung staatsfreier Räume, die sich einer praxisorientierten Ausrichtung verschrieben.[133] Zudem führten die Direktoren etablierte Projekte weiter. So wurde 1972 ein großes rechtsvergleichendes Kolloquium zur Streitbeilegung durch internationale Gerichte veranstaltet, wobei sich die Teilnehmerliste wie das Who's who gerade der westlichen Völkerrechtswissenschaft liest. Allerdings war auch der Globale Süden mit dem Inder Ram Prakash Anand, dem Nigerianer Taslim Olawale Elias und dem Uruguayer Eduardo Jiménez de Aréchaga prominent vertreten.[134] Weitere Kolloquien befassten sich etwa mit dem Grundrechtsschutz in Europa (1976), der Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers (1978), der Rechtsstellung von Ausländern (1985) und der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen mit Bundeswehr und Polizeikräften (1989).[135] Dabei bereiteten die Mitarbeiter des Instituts die

---

130 Materialien der 94. Sitzung des Senats vom 23. November 1979 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 94. SP; Stenographische Notizen der 94. Sitzung vom 23. November 1979 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 94. SP; Niederschrift der 95. Sitzung des Senats vom 7. März 1980 in Düsseldorf, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 95. SP.

131 Vgl. Ergebnisprotokoll der Sitzung der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 2. März 1979 in Frankfurt, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1072.

132 So die Einschätzung von Karl Doehring: *Von der Weimarer Republik zur Europäischen Union. Erinnerungen.* Berlin: Wolf Jobst Siedler Verlag 2008, 161.

133 Michael Bothe: *Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen: krit. Würdigung u. Dokumentation d. Rechtsgrundlagen.* Köln, Bonn: Heymann 1973; Hans von Mangoldt: *Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel internationaler Streitschlichtung. Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage der Achtung vor dem Rechte.* Berlin: Springer-Verlag 1974; Karin Oellers-Frahm: *Die einstweilige Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit.* Berlin: Springer-Verlag 1975; Meinhard Hilf: *Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen.* Herausgegeben von Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg). Berlin: Springer-Verlag 1982; Rüdiger Wolfrum: *Die Internationalisierung staatsfreier Räume. Die Entwicklung einer internationalen Verwaltung für Antarktis, Weltraum, Hohe See und Meeresboden.* Berlin: Springer-Verlag 1984.

134 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Judicial Settlement of International Disputes. International Court of Justice, Other Courts and Tribunals, Arbitration and Conciliation. An International Symposium.* Berlin: Springer-Verlag 1974, 554–556.

135 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026; Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 19.

Durchführung der Kolloquien mit zeitintensiven Gutachten, Übersetzungen und Rundschreiben vor und nach, wodurch ein signifikanter Teil der Arbeitskraft gebunden wurde.[136] Darüber hinaus systematisierte man weiterhin die neuen Entscheidungen des IGH und der deutschen Gerichte zu völkerrechtlichen Fragen in den *Fontes Iuris Gentium*, deren letzter Band 1990 erschien.[137] Auch wurden rechtsvergleichende Gutachten für verschiedene Bundesministerien erstattet. Für das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft befasste man sich mit den Kompetenzen des bundesstaatlich organisierten Gesamtstaates im Bildungswesen,[138] für das Bundesministerium für Justiz mit dem Staatshaftungsrecht,[139] und für das Bundesministerium des Inneren mit dem Ausländerrecht.[140] Die Gutachten sollten Einblicke in die Handhabe der Themen in ausländischen (vor allem westlichen) Rechtsordnungen geben und damit der Vorbereitung geplanter Reformen wie der des Staatshaftungsrechts dienen. Dabei waren Auftraggeber der Gutachten nicht nur bundesdeutsche Institutionen. So erstellte man etwa 1976 ein Gutachten für den Europarat über das Recht der Kriegsdienstverweigerung.[141]

Zudem gab es neue Impulse. 1975 wurde eine englischsprachige völkerrechtliche Bibliographie für Aufsätze mit dem Titel »Public International Law. A Current Bibliography of Articles« ins Leben gerufen, die eine Lücke »in der Dokumentation juristischer Literatur« schließen sollte.[142] Auch gab Bernhardt nach einigen Jahren Vorlaufzeit 1981 die *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)* heraus, die in der Tradition des Wörterbuchs des Völkerrechts von Karl Strupp und Hans-Jürgen Schlochauer stand, welches von Mosler mitherausgegeben worden war und für das Institutsangehörige zahlreiche Beiträge verfasst hatten.[143] Die Neuerung bestand nun darin, dass alle Beiträge auf Englisch publiziert wurden und dementsprechend Autoren aus verschie-

---

136 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1023.

137 Die *Fontes Iuris Gentium*, die Dokumentation der wichtigsten völkerrechtlich relevanten deutschen und internationalen Gerichtsentscheidungen von Viktor Bruns bereits am Berliner KWI begonnen, setzte Mosler fort. Nach seiner Überzeugung war es dem KWI durch die Herausgabe der *Fontes Juris Gentium* gelungen, die internationale Anschlussfähigkeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft wiederherzustellen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wollte er an diesen Erfolg anknüpfen und setzte dementsprechend einen Arbeitsschwerpunkt des MPIPRIV auf die Zusammenstellung von völkerrechtlich relevanten Dokumenten. *Fontes Iuris Gentium*, Bände 4–7, 1961–1990. Vgl. dazu auch Felix Lange: »Wider das völkerrechtliche Geschwafel«. Hermann Mosler und die praxisorientierte Herangehensweise an das Völkerrecht im Rahmen des Max-Planck-Instituts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 75 (2015), 307–343.

138 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972, und Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1023.

139 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1023.

140 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984, S. 5, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1025.

141 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.

142 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1023.

143 Vgl. Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschicht*e, 2018, 89.

denen Ländern gewonnen wurden, wenngleich die Mehrzahl der Autoren weiterhin dem deutschsprachigen Raum zuzurechnen war.[144] Die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanzierte für dieses Großprojekt zeitlich befristet zusätzliche Stellen für englische Muttersprachler, die die häufig von Institutsangehörigen verfassten Artikel vor allem sprachlich redigierten.[145] Wie ein amerikanischer Beobachter im Rückblick feststellte, war die *EPIL* von dem Verständnis des Völkerrechts als universellem Rechtssystem getragen,[146] wenn auch die Mitwirkung von Autoren aus dem Ostblock zunächst die Ausnahme bleiben sollte.[147] Darüber hinaus verfasste Frowein seit 1985 zusammen mit Wolfgang Peukert einen Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention.[148]

Währenddessen wuchs das Institut stetig weiter, wenngleich sich die Mitarbeiterzahlen langsam stabilisierten. Wie bereits erläutert, entwickelte man sich von einer Doppelspitze (ab 1970) zu einem Triumvirat (ab 1981). Zudem stieg die Zahl der Institutsangehörigen bis Ende 1971 auf 64, davon 33 im wissenschaftlichen Dienst (darunter zwei Direktoren, vier Wissenschaftliche Mitglieder, ein Bibliotheksdirektor und eine stellvertretende Bibliotheksleiterin, 13 Referenten, sechs Assistenten und fünf Sondermitarbeiter).[149] 1990 verfügte das Institut über 84 Mitarbeiter, davon 36 im wissenschaftlichen Dienst (davon drei Direktoren und 18 Referenten).[150]

Spätestens seit den 1970er Jahren prägte der Forschungsansatz des Instituts die westdeutsche Völkerrechtswissenschaft maßgeblich. Alle zehn Habilitanden Moslers erhielten eine Berufung an westdeutsche Universitäten.[151] Nach der Einschätzung von Bernhardt war es »nahezu ausgeschlossen, bei nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen zum Völkerrecht, zum Europarecht oder zum vergleichenden öffentlichen Recht keinem Schüler

144 Vgl. Rudolf Bernhardt: *Encyclopedia of Public International Law*. Amsterdam: North Holland Publishing 1981.

145 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.

146 Vgl. dazu Thomas Buergenthal: Laudatio: Rudolf Bernhardt – Leben und Werk. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 65 (2005), 519–524, 520–521.

147 Vgl. Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 90.

148 Vgl. Jochen Abr. Frowein und Wolfgang Peukert: *Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar*. Kehl: Norbert Paul Engel Verlag 1985.

149 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971, S. 25, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1023.

150 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990, S. 36, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1027.

151 Dazu zählten Jaenicke in Frankfurt, Bernhardt in Heidelberg, Steinberger in Mannheim, Christian Tomuschat in Bonn und Berlin, Eckart Klein in Potsdam, Wilhelm Karl Geck in Saarbrücken, Albert Bleckmann in Münster, Hartmut Schiedermair in Köln, Meinhard Hilf in Bielefeld und Hans von Mangoldt in Tübingen, vgl. dazu die Schautafel bei Helmuth Schulze-Fielitz: *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, Anhang XVIIc; Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, 2012, 418 Fußnote 121; 421; 439; 446; 449; 630 Rn 143; 631; 651–652.

Hermann Moslers zu begegnen.«[152] Dabei folgte der ganz überwiegende Teil[153] von Moslers Schülern seiner Art, die Völkerrechtswissenschaft norm- und praxisorientiert zu betreiben. Obwohl Mosler selbst sich nie als Begründer einer Schule verstand,[154] wirkte er im Hinblick auf das methodische Vorgehen der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft schulbildend.

Und auch durch die Karrieren von Mitarbeitern des Instituts, die sich beruflich nicht auf die Wissenschaft konzentrierten, bestand ein enger Bezug zur Praxis. Das MPI stellte ein wichtiges Reservoir an im Völkerrecht geschulten Mitarbeitern für den öffentlichen Dienst zur Verfügung. Regelmäßig traten Mitarbeiter des Instituts als Attachés in das Auswärtige Amt ein,[155] aber auch in anderen Bundes- oder Landesministerien und internationalen Institutionen machten ehemalige Mitarbeiter Karriere.[156] Dabei sah die Personalpolitik des Instituts grundsätzlich vor, dass nur wenige Daueraufgaben von unbefristet beschäftigten Mitarbeitern erledigt wurden. Zwar sollte Habilitanden die bis zur Fertigstellung ihrer Arbeiten erforderliche Zeit eingeräumt werden, die übrigen Mitarbeiter sollten das Institut aber nach zwei bis fünf Jahren verlassen.[157] In der Praxis wurden jedoch bis Mitte der 1990er Jahre mit den Referenten oftmals unbefristete Verträge geschlossen.

International wurden Schriften und Thesen von Institutsangehörigen nun stärker wahrgenommen. 1974 wurde Hermann Mosler als erster Deutscher nach 1945 eingeladen, den renommierten *general course* an der Haager Völkerrechtsakademie zu halten. Seine These von der »International Society as a Legal Community« wurde zwar erst mit einiger Verspätung rezipiert, gilt jedoch heute als Vorläufer der Konstitutionalisierungsdebatte im Völkerrecht.[158] Zudem entwickelte sich die EPIL zu einem Standardwerkzeug für Völkerrechtler weltweit, denn die konzisen Beiträge zu zahlreichen Fragen des Völkerrechts boten eine Grundlage für eine erste Annäherung an einen neuen Forschungsgegenstand. Für den amerikanischen Völkerrechtler Thomas Buergenthal beschleunigte die *Encyclopedia* die Reintegration der vormals oft international unbekannten deutschen Völkerrechtler in die internationale Wissenschaft.[159] Dabei mochte die stärkere Wahrnehmung im Ausland auch damit zusammenhängen, dass sich das

---

152 Rudolf Bernhardt: Die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft: Hermann Moslers Beitrag als Wissenschaftler und internationaler Richter. *Der Staat* 42/4 (2003), 583–599, 583, 593.

153 Eine Ausnahme war wohl Albert Bleckmann, der besonders an abstrakten Fragestellungen des Völkerrechts interessiert war, vgl. Albert Bleckmann: *Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts*. Freiburg: Verlag Karl Alber 1982.

154 Vgl. Mosler, Aufgaben & Grenzen, 1956, 258–266, 266.

155 Vgl. etwa Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.

156 Vgl. beispielsweise Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.

157 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980, S. 2, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.

158 Vgl. Mosler, The International Society, 1974, 1–320, 1 ff.; dazu Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 8–9.

159 Vgl. Buergenthal, Laudatio Bernhardt, 2005, 519–524, 520–521.

Institut immer mehr gegenüber ausländischen Gästen öffnete. Während 1975 vierzig Wissenschaftler aus 18 Ländern, vor allem aus Europa und den Vereinigten Staaten, aber auch aus Indien, Taiwan und Brasilien das MPIL im Rahmen von Forschungsaufenthalten für mehrere Wochen besuchten,[160] wuchs die Zahl bis zum Ende des Kalten Krieges auf 61 Forscher aus 27 Ländern.[161]

Dabei intensivierte sich noch während des Kalten Kriegs der Austausch mit Forschern aus dem Osten. Seit 1972 fanden alle zwei bis drei Jahre deutsch-polnische Juristenkolloquien statt, in die das Institut involviert war.[162] 1984 organisierte man ein erstes bilaterales Kolloquium mit sowjetischen Völkerrechtlern am Institut, zwei Jahre später folgten die Direktoren der Gegeneinladung nach Moskau. 1986 hielten die Direktoren dann auf Einladung der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften Vorträge in China mit einem Gegenbesuch in Heidelberg zwei Jahre später.[163] Der stärkere Austausch spiegelte sich auch in einem 1985 veranstalteten rechtsvergleichenden Kolloquium zum rechtlichen Status von Ausländern wider, an dem Forscher aus der DDR, Jugoslawien, Polen und der Sowjetunion teilnahmen.[164] Dabei wurden diese Kontakte mit dadurch ermöglicht, dass einzelne Institutsangehörige mit der Sprache und Rechtsordnung der jeweiligen Staaten vertraut waren.[165]

Während sich der Austausch mit dem Ausland intensivierte, wurden einige Debatten, die sich besonders an amerikanischen Universitäten entwickelt hatten, am MPI nicht aufgenommen. Die rechtspolitisch argumentierende *New Haven School* hatte man seit ihren Anfängen in den 1950er Jahren ignoriert, da man mit Ansätzen, die sich einer »rechtsrealistischen« oder »kontextuellen« Perspektive verschrieben, nichts anfangen konnte.[166] Auch mit dem in den USA seit den 1960er Jahren beliebten Forschungsprogramm des »international legal process«, das sich mit der Rolle von Recht in politischen Prozessen befasste,[167] setzte man sich nicht auseinander.

---

160 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975, S. 20, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.

161 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989, S. 35 f., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026.

162 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987, S. 1, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026.

163 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984, S. 3, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1025; 1. Januar bis 31. Dezember 1988, II, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026.

164 Vgl. Jochen Abr. Frowein, Torsten Stein und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht. The Legal Position of Aliens in National and International Law. Le régime juridique des étrangers en droit national et international.* Berlin: Springer-Verlag 1987.

165 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988, II, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026.

166 So Mosler im Schreiben von Hermann Mosler an Christoph Schreuer vom 6. Juli 1979, AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 17.

167 Vgl. dazu Mary Ellen O'Connell: Legal Process School. *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2006. https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e727. Zuletzt aufgerufen am 11. 2. 2020.

Beobachter aus dem kontextuellen Lager kritisierten deswegen, dass Moslers Haager Kurs verkennen würde, »that legal doctrines, principles and rules acquire vitality and meaning from their relationship to ongoing political processes.«[168] Der praxisorientierte Zugang am MPIL stand quer zu diesen Ansätzen, repräsentierte damit aber wohl die herrschende Herangehensweise an das Völkerrecht in Kontinentaleuropa, die in Bezug auf Frankreich als »positivisme pragmatique«[169] und in Bezug auf Italien als »rule-based approach«[170] beschrieben worden ist.

V. Wiedervereinigung und Globalisierung. Zurück zur Doppelspitze (1990–2002)

Auch die Wiedervereinigung von 1990 hinterließ ihre Spuren in den wissenschaftlichen Diskussionen am Institut. Auf der als Sondersitzung einberufenen Berliner Staatsrechtslehrertagung von April 1990 hielt Frowein ein Referat zu den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und verfassungsrechtlichen Implikationen der Wiedervereinigung. Darin bezeichnete er einen Beitritt der DDR zur BRD nach Art. 23 GG als gangbaren Weg, sympathisierte aber im Gegensatz zu den anderen Rednern der Tagung auch mit einem Volksentscheid über die Verfassung nach dem Beitritt.[171] In der *ZaöRV* von 1991 setzten sich Institutsangehörige zudem in englischsprachigen Artikeln mit der Integration Ostdeutschlands in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, mit Sicherheitsaspekten der deutschen Wiedervereinigung und dem Rechtsstatus Berlins auseinander, um die rechtlichen Probleme der Wiedervereinigung für ausländische Kollegen darzulegen.[172]

Wie die außenpolitischen Wandlungen zuvor, führte auch diese Zäsur zu keinem grundlegenden konzeptionellen oder thematischen Bruch im Forschungsprogramm des Instituts. Frowein stand bis zu seiner Emeritierung 2002 für Kontinuität. Auch mit der Berufung Steinbergers (1987–1997) als Nachfolger von Doehring änderte sich das Forschungsprogramm des Instituts nicht grundlegend. Steinberger – als Habilitand von Mosler in dessen Tradition stehend[173] – war schon 1981 als Kandidat ins Auge gefasst worden, hatte wegen seiner Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter jedoch bereits im Vorfeld abgesagt. Entsprechend schnell legten sich sechs

168 Burns H. Weston: Review of *The International Society as a Legal Community*, von Hermann Mosler. *The American Journal of International Law* 78/4 (1984), 938–939.

169 So Emmanuelle Jouannet: Regards sur un siècle de doctrine française du droit international. *Annuaire français de droit international* 46 (2000), 1–57, 31.

170 Vgl. Paolo Palchetti, *The Last Decades of the Italian Doctrine* (noch nicht publiziert, zur Verfügung gestellt vom Autor).

171 Jochen Abr. Frowein: Die Verfassungslage Deutschlands im Rahmen des Völkerrechts. In: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hg.): *Deutschlands aktuelle Verfassungslage. Berichte und Diskussionen auf der Sondertagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Berlin am 27. April 1990*. Berlin: De Gruyter 1990, 7–33; dazu Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, 2012, 641–642.

172 Vgl. *ZaöRV* (1991), S. 333–603.

173 Zum Einfluss Moslers auf Steinberger vgl. auch Hans-Joachim Cremer: Nachruf Helmut Steinberger. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 74 (2014), 685–688.

Jahre später die amtierenden Direktoren auf Steinberger fest, stießen damit allerdings auf Bedenken in der Berufungskommission. Zwar stimmte man für Steinberger, kritisierte jedoch, dass keine Alternativkandidaten (gerade jüngere Kandidaten von außerhalb des Instituts) präsentiert worden seien und betonte, dass bis zur nächsten Berufung zu klären sei, »ob und inwiefern Arbeitsgegenstände, Arbeitsrichtungen und Arbeitsweisen des Instituts einer neuen Orientierung« bedürften.[174]

Die kritischen Worte der Berufungskommission hallten nach, als 1993 Rüdiger Wolfrum als Nachfolger von Bernhardt an das Institut berufen wurde. Der Wechsel des Direktors des Kieler Instituts für internationales Recht an das MPI erfüllte die Kriterien der »Außer-Haus-Berufung« eines jüngeren Kandidaten. Auch sprach sich Wolfrum im Kontext seiner Berufung für eine Stärkung der theoretischen Überlegungen am Institut aus.[175] Da Wolfrum im Völkerrecht breit und international publiziert hatte und auch mit dem Wissenschaftsmanagement vertraut war, unterstützten ihn bald alle am Entscheidungsprozess Beteiligten.[176] Ganz neue Wege beschritt man jedoch nicht. Die Berufungskommission verwarf die erwogene Neuorientierung in Richtung Europarecht, vergleichendes Verwaltungsrecht oder internationales Wirtschaftsrecht, da die Ressourcen des Instituts für eine Schwerpunktveränderung nicht ausreichen würden. Zudem interessierte sich auch Wolfrum als ehemaliges Mitglied der deutschen Delegation bei der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen für rechtsdogmatische Fragestellungen.[177]

Entsprechend pflegten die Institutsangehörigen in den 1990er Jahren, die auch durch den Umzug in das neue Gebäude im Neuenheimer Feld geprägt waren (1996), die Institutstraditionen weiter. Publikationen wie die *ZaöRV*, die stark an Umfang gewinnenden »Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht«[178] und die *EPIL*, an der 1997 fast 500 Völkerrechtler aus verschiedenen Ländern mitwirkten,[179] führte man in dem praxisorientierten Sinne ihrer Begründer weiter. Auch mit den Kolloquien knüpfte man an frühere Formate des wissenschaftlichen Austausches an und untersuchte unter anderem die »Kontrolldichte bei der gerichtlichen Überprüfung von Handlungen der Verwaltung« (1990), die »Rechtstellung von Minderheiten« (1993) und das »Right to a Fair Trial« (1996) zusammen mit Experten aus ver-

174 Vgl. Ergebnisprotokoll der Sitzung der Kommission »Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 29. Januar 1986, am 4. Februar und am 26. Februar 1986, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1072.

175 Vgl. Ergebnisprotokoll der zweiten Sitzung der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 15. Januar 1992 in Hamburg, 7. April 1992, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 143.

176 Vermerk, Kommission MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht – Nachfolge Professor Bernhardt vom 11. 09. 1991, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 143.

177 Vermerk, Kommission MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht – Nachfolge Professor Bernhardt vom 11. September 1991, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 143.

178 Während in den zwanzig Jahren seit Gründung des Instituts 26 Bände erschienen waren, kamen in den nächsten zwanzig Jahren bis 1989 47 dazu. Wiederum zwanzig Jahre später hatte sich die Reihe um weitere 111 Bände erweitert, was auch darauf zurückzuführen war, dass nun vermehrt Arbeiten von Nichtinstitutsmitgliedern publiziert wurden.

179 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1997, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1038.

schiedenen Ländern.[180] In etablierter Institutstradition widmete man sich zudem der Beratung deutscher und auch nichtdeutscher Stellen. Für das Bundesverfassungsgericht verfassten Institutsangehörige beispielsweise völkerrechtliche und rechtsvergleichende Gutachten für das Verfahren zur Strafverfolgung von Agenten des Ministeriums für Staatsicherheit der DDR[181] und für das erste Verfahren zu den Überhangmandaten.[182] Allein im Jahr 1994 wurden zudem Gutachten für die Präsidialkanzlei der Republik Estland, für einen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, für den Europarat sowie die Kommission der europäischen Gemeinschaften erstellt.[183] Ab 1998 war Wolfrum mit einigen Mitarbeitern in umweltrechtliche Forschungsvorhaben und Gutachten für das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit involviert.[184] Auch waren die Institutsdirektoren weiter in internationalen Institutionen aktiv. Steinberger war seit 1990 deutsches Mitglied der Venedig-Kommission des Europarates. Wolfrum, der von 1990 bis 1999 als Mitglied des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung fungierte, wurde 1996 zum Richter und Vizepräsidenten des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg gewählt.[185] Frowein gehörte dem von der EU ernannten dreiköpfigen »Rat der Weisen« an, der im Jahr 2000 Empfehlungen für den Umgang der EU-Mitgliedsstaaten mit der Regierungsbeteiligung der rechtspopulistischen FPÖ in Österreich entwickelte.[186] Darüber hinaus stellte das Institut dem Auswärtigen Amt ab 1997 einen Institutsreferenten zur Seite, der die deutsche Delegation bei den Verhandlungen über das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unterstützte.[187]

Daneben setzten die Direktoren auch neue Schwerpunkte. Insbesondere publizierte man mehr auf Englisch und verstärkte den Fokus auf die Vereinten Nationen. So rief das Institut 1997 auf Initiative von Frowein und Wolfrum mit dem *Max Planck Yearbook of United Nations Law* eine weitere Zeitschrift ins Leben, die speziell Fragen des UN-Rechts gewidmet war und ausschließlich englischsprachige Artikel druckte. Darüber hinaus editierte Wolfrum das zuvor auf Deutsch erschienene zweibändige Handbuch *United Nations: Law, Policies and Practice*, das einen instruk-

---

180 Vgl. Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 21–24.

181 Vgl. Jochen Abr. Frowein, Rüdiger Wolfrum und Gunnar Schuster (Hg.): *Völkerrechtliche Fragen der Strafbarkeit von Spionen aus der ehemaligen DDR. Gutachten erstattet im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts und Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 1995*. Berlin: Springer-Verlag 1995. BVerfGE 92, 277–365.

182 Vgl. BVerfGE 95, 335–407.

183 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994, S. 12 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1031.

184 Im Einzelnen Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 24.

185 Von 2005 bis 2009 fungierte Wolfrum als Präsident des Gerichts.

186 Frowein vertrat die Bundesregierung auch in einer Klage Liechtensteins gegen die Bundesrepublik vor dem IGH, vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht 2000–2002, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1041, 1043.

187 Vgl. dazu Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998, S. 70 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1039.

tiven Einstieg in zahlreiche Fragen zu den Vereinten Nationen bot.[188] Auch gab Frowein drei Bände des sogenannten *World Court Digest* heraus, durch die die Fontes unter neuem Titel noch stärker englischsprachig ausgerichtet und aktualisiert wurden.[189] Zudem erweiterte sich die Forschungsperspektive unter Wolfrum auf das internationale See- und Umweltrecht. 1995 behandelten Symposien die ein Jahr zuvor in Kraft getretene UN-Seerechtskonvention und die Durchsetzung internationaler Umweltstandards.[190]

Darüber hinaus traten die Direktoren nach dem Ende des Kalten Krieges oftmals als Berater im Rahmen der Verfassungsgebung neuer Demokratien auf.[191] Steinberger nahm als Mitglied der Venedig-Kommission an Beratungen osteuropäischer Staaten in Verfassungsfragen teil und vertrat als Rechtsberater die bosnische Delegation in Verfassungs- und Völkerrechtsfragen im Rahmen der Friedensgespräche von Dayton. Frowein partizipierte an einer OSZE-Mission nach Tadschikistan und diskutierte über die Konzeptionierung der südafrikanischen Verfassung mit führenden Verfassungsexperten des Landes.[192] Auch die vergleichenden Kolloquien dienten teilweise dazu, die verfassungsgebenden Prozesse der 1990er Jahre in Afrika sowie Mittel- und Osteuropa wissenschaftlich zu begleiten.[193]

Nicht zuletzt professionalisierte sich auch die Außendarstellung des Instituts. Seit 1992 wurden in den Tätigkeitsberichten die einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten thematisch instruktiv vorgestellt und die Seitenzahl dieser Berichte wuchs zwischen 1990 und 2002 beträchtlich von 37 auf 179 Seiten. Darüber hinaus stellte man seit 1998 unter dem Schlagwort »Virtuelles Institut« elektronische Recherchehilfen der interessierten Fachöffentlichkeit im Internet zur Verfügung.[194] Diese Form der wissenschaftlichen Dienstleistung hatte Pilotcharakter unter den geisteswissenschaftlichen Instituten der MPG.[195]

---

188 Vgl. Rüdiger Wolfrum und Christiane Philipp (Hg.): *United Nations. Law, Policies and Practice*. Bd. 1. München: C. H. Beck 1995.

189 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *World Court Digest. 1986–1990*. Bd. 1. Berlin: Springer-Verlag 1993; Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *World Court Digest. 1991–1995*. Bd. 2. Berlin: Springer-Verlag 1997; Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *World Court Digest. 1996–2000*. Bd. 3. Berlin: Springer-Verlag 2002.

190 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995, S. 2, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1031.

191 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995, S. 2, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1031.

192 Vgl. dazu Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht 1995, S. 19 ff., 25; 1997, S. 70, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1032, 1038.

193 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001, S. 3, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1042.

194 Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht 1997, S. 77 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1038.

195 Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 23.

Der Personalbestand blieb dabei relativ konstant. In den 1990er Jahre pendelte sich die Zahl der wissenschaftlichen Planstellen bei 21,[196] die der nichtwissenschaftlichen Stellen bei 33 ein.[197] 1997 sollte mit der Emeritierung Steinbergers dann allerdings die dritte Direktorenstelle wegfallen, so dass das Triumvirat wieder zu einem Kollegium wurde. Die Heidelberger Universität hatte signalisiert, dass der völkerrechtliche Lehrstuhl Steinbergers nicht neu besetzt werden sollte[198] und aus dem Institut gab es keine Initiative, sich dennoch für einen Nachfolger einzusetzen. Die Bibliothek wuchs allerdings weiter, so dass sich der Bestand, der 1960 noch ca. 100.000 Bände umfasst hatte,[199] bis 2002 verfünffachte.[200]

Dabei blieb in den 1990er Jahren der Einfluss des Instituts auf die deutsche Wissenschaft ungebrochen. Viele Protagonisten der nächsten Generation, die an deutschen Universitäten die europarechtlichen und völkerrechtlichen Lehrstühle besetzten, hatten sich bei den Institutsdirektoren habilitiert. So betreuten Bernhardt und Frowein drei Habilitanden,[201] Steinberger und Wolfrum vier,[202] Doehring gar sechs[203]. Diese machten wie etwa Georg Ress als Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1998–2004), Juliane Kokott als Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union (seit 2003), Georg Nolte als Mitglied der Venedig-Kommission (2000–2007) und International Law Commission (seit 2007), Stefan Oeter als Mitglied im Unabhängigen Expertenkomitee des Europarates für die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (seit 1999), Rainer Hofmann als Mitglied und Präsident des Beratenden Ausschusses zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1998–2004, 2008–2012) und Anja Seibert-Fohr und Andreas Zimmermann jeweils als Mitglieder im UN-Menschenrechtsausschuss (2013–2017 bzw. seit 2018) nicht nur akademisch Karriere, sondern wurden auch in internationale Gerichte und Institutionen gewählt.

Zudem richtete sich das MPI im Rahmen der Globalisierung der 1990er Jahre noch internationaler aus. Immer mehr ausländische Gastwissenschaftler wurden zu Kolloquien und Sympo-

---

196 Zusätzlich arbeiteten etwa 15–20 Assistenten, Doktoranden und Mitarbeiter auf Honorarbasis als Teilzeitbeschäftigte.

197 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht 2002, S. 48 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1043.

198 Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 18.

199 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 30. April 1961 bis 1. Mai 1962, S. 8, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1022.

200 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002, S. 48 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1043.

201 Bernhardt betreute Ulrich Beyerlin, Michael Bothe und Rainer Hofmann; Frowein betreute Georg Nolte, Stefan Oeter und Christian Walter; vgl. Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre*, 2013, Anhang; Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 54–55.

202 Steinberger betreute Hans-Joachim Cremer, Thomas Giegerich, Dagmar Richter und Andreas Zimmermann; Wolfrum betreute Volker Roeben, Anja Seibert-Fohr, Peter-Tobias Stoll und Silja Vöneky, vgl. Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre*, 2013, Anhang; Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 54–55.

203 Rudolf Dolzer, Kay Hailbronner, Matthias Herdegen, Juliane Kokott, Georg Ress und Torsten Stein, vgl. Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre*, 2013, Anhang; Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 54–55.

sien eingeladen und nutzten die Bibliothek und Infrastruktur am Institut für ihre Forschung. Hatten 1990 noch 116 Gäste aus 44 Ländern am Institut geforscht,[204] stieg die Zahl in den folgenden fünf Jahren rasant auf 252 Gäste aus 47 Ländern[205] bzw. 341 Gäste aus 62 Ländern im Jahr 2000.[206] Dabei wurde die wissenschaftliche Arbeit des völkerrechtlichen Instituts auch im Ausland positiv rezipiert. So bezeichnete ein Rezensent das Handbuch zu den Vereinten Nationen als erstklassiges Referenzwerk.[207] Frowein und Wolfrum erhielten zudem Einladungen, Vorlesungen an der Haager Akademie zu halten.[208] Froweins These von der Konstitutionalisierung im Völkerrecht, die sich in ihrem praxisorientierten Bezug an der Haager Vorlesung von Mosler orientierte und derzufolge die völkerrechtliche Ordnung als Verfassungsordnung zu verstehen sei,[209] fand im 21. Jahrhundert viele Anhänger auch über Deutschland hinaus. Dabei wurde die Diskussion zunehmend theoretischer und programmatischer, womit sie langsam von den praxisorientiert ausgerichteten Schriften Moslers und Froweins entfernte.[210]

Allerdings stammten andere international wirkmächtige neuere Herangehensweisen an das Völkerrecht nicht von Institutsangehörigen, sondern von Forschern an meist amerikanischen Universitäten. Die interdisziplinäre Öffnung gegenüber der Theorie der internationalen Beziehungen nahm man kaum auf.[211] Auch mit dem »New Stream«, der aus den »critical legal studies« hervorging,[212] befasste man sich nicht und hielt ebenso zu feministischen Zugängen, den sogenannten *third world approaches* zum Völkerrecht oder auch der ökonomischen Analyse im Völkerrecht Abstand.[213] Die Tradition des Bruns'schen und Mosler'schen Instituts wirkte fort,

---

204 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990, S. 36, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1027.

205 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995, S. 68, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1032.

206 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000, S. 68, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1041.

207 Vgl. Larry Johnson: Review of *United Nations. Law, Policies and Practice (Vols. I & II)*, von Rüdiger Wolfrum und Christiane Philipp. *American Journal of International Law* 91/1 (1997), 190–192.

208 Vgl. Jochen Abr. Frowein und Académie de droit international de La Haye: Reactions by Not Directly Affected States to Breaches of Public International Law. *Recueil des Cours* 248/4 (1994), 345–437; Rüdiger Wolfrum: Means of Ensuring Compliance with and Enforcement of International Environmental Law. *Recueil Des Cours* 272 (1998), 9–154.

209 Jochen Abr. Frowein: Konstitutionalisierung des Völkerrechts. In: Klaus Dicke et al. (Hg.): *Völkerrecht und internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System. Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen.* Heidelberg: C. F. Müller 2000, 427–447.

210 Vgl. dazu ausführlich Lange, *Praxisorientierung*, 2017, 344.

211 Vgl. Anne-Marie Slaughter, Andrew S. Tulumello und Stepan Wood: International Law and International Relations Theory: A New Generation of Interdisciplinary Scholarship. *American Journal of International Law* 92/3 (1998), 367–397.

212 Vgl. David Kennedy: A New Stream of International Law Scholarship. *Wisconsin International Law Journal* 7 (1988), 1–49.

213 Vgl. Hilary Charlesworth, Christine Chinkin und Shelley Wright: Feminist Approaches to International Law. *The American Journal of International Law* 85/4 (1991), 613–645; James Thuo Gathii: Alternative and Critical: The Contribution of Research and Scholarship on Developing Countries to International Legal Theory. Symposium Issue Foreword. *Harvard International Law Journal* 41/2 (2000), 263–579; Jeffrey L. Dunoff und Joel P. Trachtman: Economic Analysis of International Law. *The Yale Journal of International Law* 24/1 (1999), 1–60.

nach der sich die Institutsangehörigen vor allem auf die systematisierende Erfassung des geltenden Völkerrechts konzentrierten.

VI. Fazit und Ausblick

Diese Skizze der Geschichte des MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hat gezeigt, dass die wissenschaftliche Tätigkeit am Institut eng mit der außenpolitischen Entwicklung der Bundesrepublik verbunden war. Nach der umstrittenen Entscheidung von 1949, Carl Bilfinger trotz seiner NS-Vergangenheit erneut als Institutsdirektor zu berufen, wurde dieser 1954 von Hermann Mosler abgelöst. Dieser versuchte durch rechtliche Begleitung der Westintegrationspolitik Adenauers die Bundesrepublik außenpolitisch zu konsolidieren. Trotz anfänglicher Skepsis unterstützten ab den 1970er Jahren Institutsangehörige auch die neue Ostpolitik des Kabinetts Brandt durch ihre Forschung und praktische Tätigkeit. Dabei zielten die Direktoren seit den 1960er Jahren darauf, das internationale Profil des Instituts zu schärfen, was sich besonders nach der Wiedervereinigung im Anstieg der ausländischen Gastwissenschaftler am Institut widerspiegelte. Im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsprogramms, das auf die Tradition des KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht der 1920er Jahre zurückging und in der Systematisierung des geltenden Völkerrechts seine Hauptaufgabe sah, setzte man weitgehend auf Kontinuität, auch wenn es auf Grund der Berufung neuer Direktoren immer wieder neue Akzentsetzungen gab. Kontextorientierte und interdisziplinäre Forschung betrachtete man dagegen eher mit Skepsis und beteiligte sich nicht an den meist von amerikanischen Forschungseinrichtungen geprägten Debatten.

Welche Schlüsse lassen sich aus dieser Institutsgeschichte für die Gesamtgeschichte der MPG ziehen? Der historische Abriss hat gezeigt, dass die Berufungspraxis und Forschungsausrichtung am MPIL zum Teil mit zwei Leitparadigmen in einem Spannungsfeld standen, die das Selbstverständnis der MPG konstituieren: dem »Harnack-Prinzip« und dem Konzept der »Grundlagenforschung«. Während dem »Harnack-Prinzip« folgend die persönlichkeitszentrierten Institute »um ihre Direktoren gebaut« werden,[214] und diese in weitreichender Autonomie ihre Forschungsfelder selbst bestimmen, achtete man bei der Neubesetzung auch besonders darauf, dass die neuen Direktoren sich in die Institutstradition einfügten. Bereits die Direktoren Bilfinger und Mosler hatten sich stark an dem Ansatz des KWI orientiert. Mit Einrichtung der Doppelspitze 1970 sorgte man dann dafür, dass die Forschungsprogramme der Direktoren einer methodisch einheitlichen Philosophie folgten. In Moslers Worten sollte der »empfindliche Organismus« nicht durch ein fremdes, von außen stammendes Forschungsverständnis ins Wanken gebracht werden. Auch in den Folgeberufungen spielte die Kenntnis des Institutslebens und die Identifikation mit der praxisorientierten juristischen Methode eine zen-

214 Vgl. dazu ausführlich Hubert Laitko: Das Harnack-Prinzip als institutionelles Markenzeichen. Faktisches und Symbolisches. In: Dieter Hoffmann, Birgit Kolboske und Jürgen Renn (Hg.): *»Dem Anwenden muss das Erkennen vorausgehen«. Auf dem Weg zu einer Geschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft.* 2. Aufl. Berlin: epubli 2015, 135–194.

trale Rolle. Die »Außer-Haus-Berufung« von Wolfrum 1993 stellte dann einen ersten Bruch mit dieser Linie dar.

Auch lässt sich angesichts der intensiven Gutachtertätigkeit für deutsche, aber auch europäische Organisationen fragen, wie es um die Grundlagenforschung am völkerrechtlichen MPI bestellt war. Im Sinne von Max Plancks vielzitierten Leitsatz »dem Anwenden muss das Erkennen vorausgehen« soll sich die Forschungsagenda eines Max-Planck-Instituts auf die Grundlagenforschung und nicht auf die angewandte Forschung konzentrieren, um so zu verhindern, dass diese direkt für die industrielle oder politische Anwendung konzipiert wird.[215] Die völkerrechtliche und rechtsvergleichende Gutachtertätigkeit lässt sich sicherlich nicht als Ausdruck dieser Handlungsmaxime verstehen, da direkt für politische Institutionen Auftragsarbeiten erstellt wurden. Fraglich erscheint allerdings, wie die das Völkerrecht und die Rechtsvergleichung systematisierenden Arbeiten einzuordnen sind, die das Forschungsprogramm über Jahrzehnte prägten. Einerseits war das Forschungsprogramm nicht interdisziplinär rein auf Beobachtung des Rechts ausgerichtet, sondern verstand sich als juristisch im engeren Sinne und diente damit der Rechtsanwendung durch Gerichte und Politik. Andererseits wurden aber nicht nur konkrete tagesaktuelle Rechtsfragen erörtert, sondern rechtliche Fragestellungen in einen größeren systematischen Zusammenhang eingeordnet. Wenn man der dogmatischen Rechtswissenschaft als anwendungsorientierter Wissenschaft nicht gänzlich das Potential absprechen möchte Grundlagenforschung darzustellen, wird man demnach die systematisierende Forschung am MPIL als eine solche verstehen können.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sollte sich das hergebrachte Profil des Instituts stärker verändern. So erweiterte Wolfrum als Herausgeber den Autorenpool und die inhaltliche Spannbreite der EPIL erheblich, die nun unter dem Namen *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* von Oxford University Press als Peer-Review Online-Datenbank verlegt wird.[216] Zudem organisierte Wolfrum Symposien zur völkerrechtlichen Legitimität und Solidarität, die Fragen über internationale Institutionen aus rechtlicher und politologischer Perspektive diskutierten.[217] Ab 2002 setzte er einen Schwerpunkt auf die Leitung einer Arbeitsgruppe zum »Globalen Wissenstransfer«, die sich der Beratung von Bürgerkriegsländern widmete und zunächst im Rahmen des P*eace and Community Cohesion Projects* in den Friedensprozess im Sudan einbezogen war.[218] Darüber hinaus gab Wolfrum ab 2004 zusammen mit Michael Stolleis vom Frankfurter MPI für europäische Rechtsgeschichte und dem in Genf lehrenden Peter Haggenmacher das fünf Jahre zuvor begründete *Journal of the History of International Law* heraus,[219] das sinnbildlich für

215 Sehr instruktiv zur Entwicklung des Begriffs der Grundlagenforschung Sachse, Grundlagenforschung, 2014, 215–239.

216 Vgl. dazu Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 91 ff.

217 Vgl. Rüdiger Wolfrum und Volker Röben (Hg.): *Legitimacy in International Law*. Berlin: Springer-Verlag 2008; Rüdiger Wolfrum und Chie Kojima (Hg.): *Solidarity. A Structural Principle of International Law*. Berlin: Springer-Verlag 2010.

218 Vgl. dazu ausführlich Bernhardt und Oellers-Frahm, *MPIL Geschichte*, 2018, 31 ff.

219 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000, S. 68, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1041.

den *historiographical turn* in der internationalen Völkerrechtswissenschaft stand.[220] Das gemeinsame Forschungsinteresse führte das Heidelberger und das Frankfurter Institut damit erstmals in eine engere wissenschaftliche Kooperation.[221]

Mit der Berufung von Armin von Bogdandy im Jahre 2002 als Nachfolger von Jochen Frowein setzte man dann die bereits zuvor diskutierte Öffnung für weitere Schwerpunktbereiche um. Nachdem sich der amtierende und scheidende Direktor sowie die Emeriti (bis auf Karl Doehring) für Bogdandy ausgesprochen hatten, unterstützte auch die Berufungskommission bewusst jemanden, der zwar im Völkerrecht wenig publiziert hatte, aber als Experte des internationalen Wirtschaftsrechts, der Konstitutionalisierung Europas und der philosophischen Grundlagen des transnationalen Rechts galt. Ein Schweizer Kandidat und eine weibliche Forscherin, die erst auf öffentlichen Druck des Deutschen Akademikerinnenbundes eingeladen worden war,[222] konnten sich nicht durchsetzen, da die Kommissionsmitglieder bei Bogdandy das größte Potential sahen, das Forschungsspektrum des Instituts zu erweitern. Deswegen überging man die Bedenken der Mitarbeitervertretung des Instituts, die auf Grund des europarechtlichen Schwerpunkts des neuen Direktors Skepsis signalisiert hatte.[223]

Mit Projekten wie dem *Ius Publicum Europaeum*, das die theoretischen und dogmatischen Grundlagen nationaler Rechtsordnungen aus der Perspektive des europäischen Rechtsraums untersucht, und der *International Public Authority*, das Leitlinien für die Ausübung öffentlicher Gewalt durch öffentlich-rechtliche Institutionen und Gerichte ermittelt, versuchten Bogdandy und seine Mitarbeiter in der Folge, mit einem stärker theoretisch informierten Ansatz die internationale Debatte zu beeinflussen. Die 2013 berufene Anne Peters setzt mit ihrem Projekt zum *Global Constitutionalism* auch theoretische Akzente, knüpfte damit aber gleichzeitig an die Konstitutionalisierungstradition ihrer Vorgänger Mosler und Frowein an. Während sich das Forschungsprogramm am MPIL bis in die 1990er Jahren gegenüber neuen völkerrechtlichen Themenbereichen öffnete, aber methodisch einer praxisorientierten Herangehensweise verpflichtet blieb, sind demnach zuletzt theoretische Fragen stärker in den Vordergrund gerückt.

---

220 Vgl. dazu George Rodrigo Bandeira Galindo: Martti Koskenniemi and the Historiographical Turn in International Law. *European Journal of International Law* 16/3 (2005), 539–560.

221 Für eine engere Zusammenarbeit der juristischen Institute siehe Michael Stolleis: Erinnerung – Orientierung – Steuerung. Konzeption und Entwicklung der »Geisteswissenschaften« in der Max-Planck-Gesellschaft. In: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Forschung an den Grenzen des Wissens. 50 Jahre Max-Planck-Gesellschaft 1948–1998. Dokumentation des wissenschaftlichen Festkolloquiums und der Festveranstaltung zum 50jährigen Gründungsjubiläum am 26. Februar 1998 in Göttingen.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998, 75–92.

222 Vgl. Deutscher Akademikerinnenbund: Wir mischen uns ein … in die Besetzung einer Führungsposition beim Max-Planck-Institut Heidelberg – wieder mit einem Mann??? *Konsens* 17 (2001), 25.

223 Vgl. Ergebnisprotokoll der 1. Sitzung der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 17. Januar 2001 in Heidelberg, 22. März 2001; Ergebnisprotokoll der 2. Sitzung der Kommission »MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« am 7. Mai 2001 in Frankfurt/Main, 17. Juli 2001; Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Vorschlag zur Berufung von Professor Dr. Armin von Bogdandy zum Wissenschaftlichen Mitglied und Direktor am Institut, 11. Oktober 2001, AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 143.

VII. Anhang

Archivalien

Archiv der Max-Planck-Gesellschaft

Nachlass von Hermann Mosler
AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 8.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 10.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 13.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 17.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 25.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Nr. 27.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 8.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 10.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 28.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 29.
AMPG, III. Abt., ZA 139, Kasten Nr. 30.

Senat
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 4. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 15. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 16. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 17. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 19. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 64. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 94. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 95. SP.
AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 97. SP.

Wissenschaftlicher Rat
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 143.
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1072.
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1409.
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1425.
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1455.
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1932.
AMPG, II. Abt., Rep. 62, Nr. 1938.

Generalverwaltung: Institutsbetreuung
AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4473.

Generalverwaltung: Personal
AMPG, II. Abt., Rep. 67, Nr. 349.
AMPG, II. Abt., Rep. 67, Nr. 1532.

MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
AMPG, II. Abt., Rep. 44, Nr. 1.

Tätigkeitsberichte von Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Instituten
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1022.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1023.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1024.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1025.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1026.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1027.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1031.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1032.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1038.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1039.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1041.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1042.
AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1043.

Bibliografie

Bernhardt, Rudolf: *Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat. Eine Untersuchung zum deutschen und ausländischen Bundesstaatsrecht.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1957.

——— (Hg.): *Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz.* Bd. 38. Berlin: De Gruyter 1980.

———: *Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge insbesondere in der neueren Rechtsprechung internationaler Gerichte.* Köln: Carl Heymanns Verlag 1963.

———: Die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft: Hermann Moslers Beitrag als Wissenschaftler und internationaler Richter. *Der Staat* 42/4 (2003), 583–599.

———: *Encyclopedia of Public International Law.* Amsterdam: North Holland Publishing 1981.

———: Völkerrechtliche Bemerkungen zum Grundvertrags-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: Jost Delbrück (Hg.): *Recht im Dienst des Friedens. Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976.* Berlin: Duncker & Humblot 1975, 109–124.

Bernhardt, Rudolf und Karin Oellers-Frahm: *Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Geschichte und Entwicklung von 1949 bis 2013.* Heidelberg: Springer-Verlag 2018.

Bilfinger, Carl: Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kelloggpakt. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 10 (1940), 1–23.

———: *Die Stimson-Doktrin.* Essen: Essener Verlagsanstalt 1943.

———: Friede durch Gleichgewicht der Macht? *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 13 (1950), 27–56.

———: Prolegomena. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 13 (1950), 22–26.

———: *Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht.* München: Duncker & Humblot 1938.

———: Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme. *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 10 (1943), 17–18.

Bleckmann, Albert: *Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts.* Freiburg: Verlag Karl Alber 1982.

Bothe, Michael: *Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen: krit. Würdigung u. Dokumentation d. Rechtsgrundlagen.* Köln, Bonn: Heymann 1973.

Bothe, Michael, Ulrich Beyerlin, Rainer Hoffmann und Ernst-Ulrich Petersmann (Hg.): *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung. Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt.* Berlin: Springer-Verlag 1995.

Bowett, Derek W.: Review of *Yearbook of the European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights. 1958–1959*, von Directorate of Human Rights, Council of Europe. *International and Comparative Law Quarterly* 10/3 (1961), 651.

Bruns, Viktor: Das Völkerrecht als Rechtsordnung. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1 (1929), 1–56.

———: Der Beschluß des Völkerbundes vom 17. April 1935. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 5 (1935), 310–332.

———: *Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem.* Berlin: Carl Heymanns Verlag 1934.

Buergenthal, Thomas: Laudatio: Rudolf Bernhardt – Leben und Werk. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 65 (2005), 519–524.

Charlesworth, Hilary, Christine Chinkin und Shelley Wright: Feminist Approaches to International Law. *The American Journal of International Law* 85/4 (1991), 613–645.

Cohn, Ernst J.: *Review of Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954 gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Instituts. Max-Planck-Institut für Ausländisches Oeffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29. [Berlin: Carl Heymanns Verlag KG, Köln. 1954. viii and 557 pp. DM. 47.]*, von Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. *The Modern Law Review* 19/2 (1956), 231–233.

Coing, Helmut, Walter Hallstein, Hermann Mosler und Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.): *Europäisches Recht. Textsammlung übernationalen und internationalen Rechts.* Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1954.

Cremer, Hans-Joachim: Nachruf Helmut Steinberger. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 74 (2014), 685–688.

Deutscher Akademikerinnenbund: Wir mischen uns ein … in die Besetzung einer Führungsposition beim Max-Planck-Institut Heidelberg – wieder mit einem Mann??? *Konsens* 17 (2001), 25.

Doehring, Karl: *Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1963.

———: *Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes. Deutsches Recht und Rechtsvergleichung*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1959.

———: *Von der Weimarer Republik zur Europäischen Union. Erinnerungen*. Berlin: Wolf Jobst Siedler Verlag 2008.

Doehring, Karl, Wilhelm Kewenig und Georg Ress: *Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Deutschland- und Ostpolitik*. Frankfurt am Main: Athenäum Verlag 1971.

Dunoff, Jeffrey L. und Joel P. Trachtman: Economic Analysis of International Law. *The Yale Journal of International Law* 24/1 (1999), 1–60.

Eckel, Jan und Thomas Etzemüller: Vom Schreiben der Geschichte der Geschichtsschreibung. In: Jan Eckel und Thomas Etzemüller (Hg.): *Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft*. Göttingen: Wallstein Verlag 2007, 7–26.

Eitel, Tono: Der »mobile Leuchtturm«. In: Pierre-Marie Dupuy, Bardo Fassbender, Malcom N. Shaw und Karl-Peter Sommermann (Hg.): *Völkerrecht als Wertordnung. Festschrift für Christian Tomuschat*. Kehl: Norbert Paul Engel Verlag 2006, 3–6.

Elferink, Alex G. Oude: *The Delimination of the Continental Shelf between Denmark, Germany and the Netherlands. Arguing Law, Practicing Politics?* Cambridge: Cambridge University Press 2013.

Frank, Paul: *Entschlüsselte Botschaft. Ein Diplomat macht Inventur*. 3. Aufl. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1982.

Frowein, Jochen Abr.: *Das de facto-Regime im Völkerrecht: eine Untersuchung zur Rechtsstellung »nichtanerkannter Staaten« und ähnlicher Gebilde*. Herausgegeben von Max-Plank-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Köln: Carl Heymanns Verlag 1968.

———: *Review of Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971*, von Hartmut Schiedermair. *Archiv des öffentlichen Rechts* 101/4 (1976), 638–645.

———: Die Verfassungslage Deutschlands im Rahmen des Völkerrechts. In: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hg.): *Deutschlands aktuelle Verfassungslage. Berichte und Diskussionen auf der Sondertagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Berlin am 27. April 1990*. Berlin: De Gruyter 1990, 7–33.

———: Konstitutionalisierung des Völkerrechts. In: Klaus Dicke, Waldemar Hummer, Daniel Girsberger, Katharina Boele-Woelki und Jochen A. Frowein (Hg.): *Völkerrecht und internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System. Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen.* Heidelberg: C. F. Müller 2000, 427–447.

Frowein, Jochen Abr. und Académie de droit international de La Haye: Reactions by Not Directly Affected States to Breaches of Public International Law. *Recueil des Cours* 248/4 (1994), 345–437.

Frowein, Jochen Abr. und Wolfgang Peukert: *Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar.* Kehl: Norbert Paul Engel Verlag 1985.

Frowein, Jochen Abr., Torsten Stein und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht. The Legal Position of Aliens in National and International Law. Le régime juridique des étrangers en droit national et international.* Berlin: Springer-Verlag 1987.

Frowein, Jochen Abr., Rüdiger Wolfrum und Gunnar Schuster (Hg.): *Völkerrechtliche Fragen der Strafbarkeit von Spionen aus der ehemaligen DDR. Gutachten erstattet im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts und Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 1995.* Berlin: Springer-Verlag 1995.

Galindo, George Rodrigo Bandeira: Martti Koskenniemi and the Historiographical Turn in International Law. *European Journal of International Law* 16/3 (2005), 539–560.

Gathii, James Thuo: Alternative and Critical: The Contribution of Research and Scholarship on Developing Countries to International Legal Theory. Symposium Issue Foreword. *Harvard International Law Journal* 41/2 (2000), 263–579.

Goedan, Jürgen Christoph: Foreign and International Law Research Centers in West Germany. The Max Planck Institutes. *Law Library Journal* 76/3 (1983), 464–480.

Henning, Eckart und Marion Kazemi: *Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–2011. Daten und Quellen.* Bd. 1. Berlin: Duncker & Humblot 2011.

Hilf, Meinhard: *Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen.* Herausgegeben von Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg). Berlin: Springer-Verlag 1982.

Institut de Droit International (Hg.): *Annuaire de l'Institut de Droit International. Session d'Amsterdam.* Bd. 2. Paris 1957.

Internationaler Gerichtshof: Fisheries Jurisdiction (Federal Republic of Germany v. Iceland) Merits. Judgment of 25 July 1974. *I. C. J. Reports*, 1974, 175–216, 175–216.

———: Fisheries Jurisdiction (United Kingdom v. Iceland). Merits. Judgment of 25 July 1974. *I. C. J. Reports*, 1974, 3–44, 3–44.

Ipsen, Knut: International Legal Scholarship in West Germany after World War II. *German Yearbook of International Law* 50 (2007), 111–137.

Johnson, Larry: Review of *United Nations. Law, Policies and Practice (Vols. I & II)*, von Rüdiger Wolfrum und Christiane Philipp. *American Journal of International Law* 91/1 (1997), 190–192.

Jouannet, Emmanuelle: Regards sur un siècle de doctrine française du droit international. *Annuaire français de droit international* 46 (2000), 1–57.

Kennedy, David: A New Stream of International Law Scholarship. *Wisconsin International Law Journal* 7 (1988), 1–49.

Kier, Herbert: Über die Gestaltung eines Volksgruppenrechts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 7 (1937), 497–510.

———: Volk, Rasse und Staat. In: Hans Frank (Hg.): *NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung.* München: Zentralverlag der NSDAP 1935, 17–28.

Kier, Herfrid: Herbert Kier (1900–1973). Ein deutschösterreichischer Völkerrechtler. *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 16/1 (2015), 269–326.

Küchenhoff, Günther: Großraumgedanke und völkische Idee im Recht. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 12 (1944), 34–82.

Laitko, Hubert: Das Harnack-Prinzip als institutionelles Markenzeichen. Faktisches und Symbolisches. In: Dieter Hoffmann, Birgit Kolboske und Jürgen Renn (Hg.): *»Dem Anwenden muss das Erkennen vorausgehen«. Auf dem Weg zu einer Geschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft.* 2. Aufl. Berlin: epubli 2015, 135–194.

Lange, Felix: Between Systematization and Expertise for Foreign Policy. The Practice-Oriented Approach in Germany's International Legal Scholarship (1920–1980). *European Journal of International Law* 28/2 (2017), 535–558.

———: Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 74/4 (2014), 697–731.

———: Kolonialrecht und Gestapohaft. Wilhelm Wengler 1933–1945. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76 (2016), 633–659.

———: *Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption: Hermann Mosler als Wegbereiter der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft nach 1945*. Berlin: Springer-Verlag 2017.

———: »Wider das völkerrechtliche Geschwafel«. Hermann Mosler und die praxisorientierte Herangehensweise an das Völkerrecht im Rahmen des Max-Planck-Instituts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 75 (2015), 307–343.

Macalister-Smith, Peter: Bio-Bibliographical Key to the Membership of the Institut de Droit International, 1873–2001. *Journal of the History of International Law* 5 (2003), 77–159.

Mangoldt, Hans von: *Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel internationaler Streitschlichtung. Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage der Achtung vor dem Rechte*. Berlin: Springer-Verlag 1974.

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften: Tätigkeitsbericht der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. für die Zeit vom 1. 4. 1952 bis 31. 3. 1954. *Die Naturwissenschaften* 41/22 (1954), 509–520.

———: Tätigkeitsbericht der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952. *Die Naturwissenschaften* 39/19 (1952), 437–445.

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Judicial Settlement of International Disputes. International Court of Justice, Other Courts and Tribunals, Arbitration and Conciliation. An International Symposium*. Berlin: Springer-Verlag 1974.

——— (Hg.): *World Court Digest*. 1986–1990. Bd. 1. Berlin: Springer-Verlag 1993.

——— (Hg.): *World Court Digest*. 1991–1995. Bd. 2. Berlin: Springer-Verlag 1997.

——— (Hg.): *World Court Digest*. 1996–2000. Bd. 3. Berlin: Springer-Verlag 2002.

McMahon, Darrin M. und Samuel Moyn (Hg.): *Rethinking Modern European Intellectual History*. Oxford: Oxford University Press 2014.

Mosler, Hermann: Aufgaben und Grenzen der organisierten Forschung des Völkerrechts. Zum 30jährigen Bestehen des Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. In: Boris Rajewsky und Georg Schreiber (Hg.): *Aus der deutschen Forschung der letzten Dezennien. Dr. Ernst Telschow zum 65. Geburtstag gewidmet. 31. Oktober 1954*. Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1956, 258–266.

———: Begriff und Gegenstand des Europarechts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 28/3 (1968), 481–502.

———: Die Aufnahme in internationale Organisationen. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 19/3 (1958), 275–317.

———: Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland. In: Hermann Mosler und Georg Schreiber (Hg.): *Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1954, 243–299.

———: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte. *Verhandlungen der 7. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Frankfurt/Main am 13. und 14. April 1961*. Karlsruhe: C. F. Müller 1961, 39–83.

———: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 22 (1962), 1–48.

———: *Die Intervention im Völkerrecht.* Berlin: Junker und Dünnhaupt 1937.

———: European Law – Does It Exist? *Current Legal Problems* 19/1 (1966), 168–191.

———: Kulturabkommen des Bundesstaats. Zur Frage der Beschränkung der Bundesgewalt in auswärtigen Angelegenheiten. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 16/1 (1955), 1–34.

———: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. *Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. 1961*. Göttingen 1961, 687–703.

———: Nachruf Georg Schreiber. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 22 (1962), 9.

———: National- und Gemeinschaftsinteressen im Verfahren des EWG-Ministerrats. Die Beschlüsse der außerordentlichen Tagung des EWG-Rates in Luxemburg vom 29. Januar 1966. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 26/1 (1966), 1–31.

———: The International Society as a Legal Community. *Recueil des Cours* 140 (1974), 1–320.

Mosler, Hermann, Rudolf Bernhardt, Ulrich Scheuner und Pierre Pescatore: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. In: Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft. Berichte und Mitteilungen.* Bd. 2/75. München 1975.

Mosler, Hermann und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hg.): *Gerichtsschutz gegen die Exekutive*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1969.

——— (Hg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart. Länderberichte und Rechtsvergleichung*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1962.

Mosler, Hermann und Georg Schreiber (Hg.): *Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1954.

O'Connell, Mary Ellen: Legal Process School. *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2006. https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e727. Zuletzt aufgerufen am 11. 2. 2020.

Oellers-Frahm, Karin: *Die einstweilige Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit*. Berlin: Springer-Verlag 1975.

Oestmann, Peter und Thomas Duve: Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit. *Max Planck Institute for European Legal History, Research Paper Series* 6 (2014).

Rabl, Kurt: *Grundlagen und Grundfragen eines mitteleuropäischen Volksgruppenrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1938.

———: Verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Grundlagen des deutsch-mitteleuropäischen Großraums. *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Ostarbeit* 1 (1941), 58–88.

Raschhofer, Hermann: Entwicklung und Funktion des neuen Volksgruppenrechts. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 11 (1942), 418–444.

Ress, Georg: *Die Rechtslage Deutschlands nach dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972*. Berlin: Springer-Verlag 1978.

Riegert, Robert A.: The Max Planck Institute for Foreign Public Law and International Law. *The International Lawyer* 3/3 (1969), 506–524.

Robertson, Arthur Henry: The European Court of Human Rights. *The American Journal of Comparative Law* 9/1 (1960), 1–28.

Sachse, Carola: Grundlagenforschung. Zur Historisierung eines wissenschaftspolitischen Ordnungsprinzips am Beispiel der Max-Planck-Gesellschaft (1945–1970). In: Dieter Hoffmann, Birgit Kolboske und Jürgen Renn (Hg.): *»Dem Anwenden muss das Erkennen vorausgehen«. Auf dem Weg zu einer Geschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft*. Berlin: epubli 2014, 215–239.

Schiedermair, Hartmut: *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971*. Berlin: Springer-Verlag 1975.

Schreiber, Hermann: Ein Stück Heimkehr. *Der Spiegel* 51 (1970), 29–30.

Schulze-Fielitz, Helmuth: *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013.

Slaughter, Anne-Marie, Andrew S. Tulumello und Stepan Wood: International Law and International Relations Theory: A New Generation of Interdisciplinary Scholarship. *American Journal of International Law* 92/3 (1998), 367–397.

Steinberger, Helmut: *GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse. Eine Untersuchung der Rechtsgrundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Oktober 1947 (GATT) über die Bildung regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1963.

———: Völkerrechtliche Aspekte des deutsch-sowjetischen Vertragswerks vom 12. August 1970. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 31 (1971), 64–161.

Stolleis, Michael: Ein solider Jurist: Hans Spanner (1908–1991). *Kritische Justiz* 50/1 (2017), 107–119.

———: Erinnerung – Orientierung – Steuerung. Konzeption und Entwicklung der »Geisteswissenschaften« in der Max-Planck-Gesellschaft. In: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Forschung an den Grenzen des Wissens. 50 Jahre Max-Planck-Gesellschaft 1948–1998. Dokumentation des wissenschaftlichen Festkolloquiums und der Festveranstaltung zum 50jährigen Gründungsjubiläum am 26. Februar 1998 in Göttingen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998, 75–92.

———: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost. 1945–1990*. München: Beck 2012.

Tomuschat, Christian: *Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die europäischen Gemeinschaften*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1964.

Wengler, Wilhelm: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1951, 555, 555.

Weston, Burns H.: Review of *The International Society as a Legal Community*, von Hermann Mosler. *The American Journal of International Law* 78/4 (1984), 938–939.

Wolfrum, Rüdiger: *Die Internationalisierung staatsfreier Räume. Die Entwicklung einer internationalen Verwaltung für Antarktis, Weltraum, Hohe See und Meeresboden*. Berlin: Springer-Verlag 1984.

———: Means of Ensuring Compliance with and Enforcement of International Environmental Law. *Recueil Des Cours* 272 (1998), 9–154.

———: Nachruf auf Günther Jaenicke. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 68 (2008), 1–2.

Wolfrum, Rüdiger und Chie Kojima (Hg.): *Solidarity. A Structural Principle of International Law*. Berlin: Springer-Verlag 2010.

Wolfrum, Rüdiger und Christiane Philipp (Hg.): *United Nations. Law, Policies and Practice*. Bd. 1. München: C. H. Beck 1995.

Wolfrum, Rüdiger und Volker Röben (Hg.): *Legitimacy in International Law*. Berlin: Springer-Verlag 2008.

Abkürzungsverzeichnis

AMPG	Archiv der Max-Planck-Gesellschaft
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CDU/CSU	Christlich Demokratische Union Deutschlands / Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
EPIL	Enzyklopädie für Völkerrecht *(Encyclopedia of Public International Law)*
EU	Europäische Union
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FU Berlin	Freie Universität Berlin
GATT	Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen *(General Agreement on Tariffs and Trade)*
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GMPG	Forschungsprogramm »Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft (1948–2002)«
GSHS	Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftliche Sektion
IGH	Internationaler Gerichtshof
KWG	Kaiser Wilhelm Gesellschaft
KWI	Kaiser-Wilhelm-Institut
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
MPI	Max-Planck-Institut
MPIL	Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
MPIPRIV	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
SA	Sturmabteilung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
UN	Vereinte Nationen *(United Nations)*
USA	Vereinigte Staaten von Amerika *(United States of America)*
Venedig-Kommission	Europäische Kommission für Demokratie durch Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Personenindex

A
Adenauer, Konrad 21, 40
Anand, Ram Prakash 29
B
Bahr, Egon 26
Balladore Pallieri, Giorgio 24
Bernhardt, Rudolf 12, 26, 27, 28, 30, 31, 35, 38
Beyerlin, Ulrich 38
Bilfinger, Carl 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 40
Bleckmann, Albert 31, 32
Bogdandy, Armin von 11, 42
Bothe, Michael 38
Bourdieu, Pierre 11
Bruns, Viktor 14, 18, 20, 21, 23, 24, 39
Buergenthal, Thomas 32
C
Cassin, René 24
Castrén, Erik 17
Cremer, Hans-Joachim 38
D
Doehring, Karl 26, 28, 34, 38, 42
Dolzer, Rudolf 38
E
Eckel, Jan 11
Elias, Taslim Olawale 29
Etzemüller, Thomas 11
F
Feller, Abraham H. 17
Fleck, Ludwik 11
Friedmann, Wolfgang 25
Frowein, Jochen Abr. 11, 26, 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 42
G
Geck, Wilhelm Karl 31
Genscher, Hans-Dietrich 27
Giegerich, Thomas 38
Grimme, Adolf 15
Gromyko, Andrei 26
H
Haggenmacher, Peter 41
Hahn, Otto 15
Hailbronner, Kay 38
Hallstein, Walter 21
Herdegen, Matthias 38
Hilf, Meinhard 31
Hofmann, Rainer 38
J
Jaenicke, Günther 19, 23, 27, 31
Jessup, Philip 25
Jiménez de Aréchaga, Eduardo 29
K
Kaufmann, Erich 19
Kauper, Paul G. 24
Kier, Herbert 19
Klein, Eckart 31
Kokott, Juliane 38
Kraske, Erich 15
Krüger, Herbert 18
Kuhn, Thomas S. 11
L
Laun, Rudolf 17
Leibholz, Gerhard 15
Liang, Yuen-Li 17
M
Mangoldt, Hans von 31
McDougal, Myres 25
McNair, Arnold 24
Moltke, Helmuth James Graf von 18
Mosler, Hermann 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 42
Münch, Fritz 20
N
Nolte, Georg 38
O
Oellers-Frahm, Karin 12
Oeter, Stefan 38

P
Peters, Anne 42
Peukert, Wolfgang 31
R
Rabl, Kurt 19
Ress, Georg 38
Richter, Dagmar 38
Roeben, Volker 38
Rolin, Henri 24
Ross, Alf 24
S
Schätzel, Walter 17
Scheel, Walter 26
Scheuner, Ulrich 27
Schiedermair, Hartmut 26, 31
Schlochauer, Hans-Jürgen 30
Schmid, Carlo 14
Schmitt, Carl 14
Schreiber, Georg 15
Schücking, Walter 20
Seibert-Fohr, Anja 38
Steinberger, Helmut 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 37, 38
Stein, Torsten 38
Stolleis, Michael 41
Stoll, Peter-Tobias 38
Strebel, Helmut 19
Strupp, Karl 30
T
Thoma, Richard 14
Tomuschat, Christian 28, 31
V
Verdross, Alfred 24
Vöneky, Silja 38
W
Walter, Christian 38
Wengler, Wilhelm 15, 17, 19
Wolfrum, Rüdiger 35, 36, 37, 38, 39, 41
Wright, Quincy 17
Z
Zimmermann, Andreas 38

gmpg
Forschungsprogramm
Geschichte der
Max-Planck-Gesellschaft